

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXVII. Band 1. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 17. Mai 2010

Inhalt:

Seite

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 1	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer.....	2
Nr. 2	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Mitarbeiterfortbildung und Gemeindeberatung.....	2
Nr. 3	1. Gesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	2
Nr. 4	Erstes Kirchengesetz zur Erleichterung und Beschleunigung von Verwaltungsabläufen.....	3
Nr. 5	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2010.....	3
Nr. 6	Kirchengesetz zur Neustrukturierung des Rechnungsprüfungswesens in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	4
Nr. 7	Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Ehrenamtsgesetz – EAG).....	5
Nr. 8	Kirchengesetz über Kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (OlStiftG).....	6
Nr. 9	Kirchengesetz über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne.....	9
Nr. 10	Kirchengesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (GSG).....	9
Nr. 11	Kirchengesetz zur Förderung des theologischen Nachwuchses.....	11
Nr. 12	Geschäftsordnung des Gemeinsamen Kirchenausschusses der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.....	12
Nr. 13	Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrervertretung.....	13
Nr. 14	Verwaltungsanordnung.....	13

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 15	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften KonfDWW).....	14
--------	--	----

II. Beschlüsse der Synode

Nr. 16	Beschluss über die Änderung der Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates.....	15
--------	---	----

III. Verfügungen

Nr. 17	Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln.....	15
Nr. 18	Abhandenkommen eines Dienstsiegels in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heppens.....	15

IV. Mitteilungen

Nr. 19	Verzeichnis der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	16
Nr. 20	Ausschussliste der 47. Synode.....	18
Nr. 21	Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 47. Synode.....	19
Nr. 22	Bekanntmachung der Wahl des Gemeinsamen Kirchenausschusses der 47. Synode.....	19
Nr. 23	Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur Pfarrervertretung.....	19
Nr. 24	Einberufung zur 3. Tagung der 47. Synode.....	19
Nr. 25	Bekanntmachung der Nachwahl zum Kuratorium des Ev. Jugendheimes Blockhaus Ahlhorn.....	19
Nr. 26	Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	20
Nr. 27	Bekanntmachung der Wahl für den Reformausschuss der Konföderationssynode Ev. Kirchen in Niedersachsen.....	20
Nr. 28	Bekanntmachung der Bestätigung der Bestellung in den Rat der Konföderation der Ev. Kirchen in Niedersachsen.....	20
Nr. 29	Einberufung zur 4. Tagung der 47. Synode.....	20
Nr. 30	Bekanntmachung der Veränderung der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.....	20
Nr. 31	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	20
Nr. 32	Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen.....	21
Nr. 33	Bekanntmachung der 14. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK).....	23
Nr. 34	Bekanntmachung der Änderungen in der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	23
Nr. 35	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	23

Nr. 36	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	24
Nr. 37	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 65. Änderung der Dienstvertragsordnung	24
Nr. 38	Bekanntmachung der Berufung eines Mitgliedes in das Theologische Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen.....	25
Nr. 39	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	25
Nr. 40	Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates.....	25
V. Personalmeldungen		25

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 1

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer vom 14. November 1991 (GVBl. XXII. Bd., S. 121) zuletzt geändert am 15. November 2001 (GVBl. XXXV. Bd., S. 58)

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz zur Regelung von besonderen Dienstverhältnissen für Pfarrer wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Wird mit einem Ehegatten eines Theologenehepaares Elternzeit vereinbart, so kann das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten für die Dauer der Elternzeit in ein uneingeschränktes Dienstverhältnis umgewandelt werden. Satz 1 gilt für die im Pfarrergesetz geregelte familiäre Beurlaubung entsprechend.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Mai 2009 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 2

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Mitarbeiterfortbildung und Gemeindeberatung

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Befristung der Geltungsdauer des Kirchengesetzes über die Errichtung einer landeskirchlichen Pfarrstelle für Mitarbeiterfortbildung und Gemeindeberatung vom 25. Mai 1989 (GVBl. XXII. Band, Seite 3), zuletzt geändert am 17. November 2000 (GVBl. XXV. Band, Seite 8), wird aufgehoben.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Maßnahmen.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Mai 2009 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 3

1. Gesetz zur Ergänzung des Kirchengesetzes zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 15. 11. 2007 vom 15. Mai 2009

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Fünfunddreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 16. November 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 111)

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135), zuletzt geändert am 16. November 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 111), wird wie folgt geändert:

1. Art. 99 Abs. 2 wird wie folgt eingefügt:

„Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass sich der Oberkirchenrat zur Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, im Personalwesen sowie bei der Bau- und Liegenschaftsverwaltung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung bedient. Weitere Verwaltungsaufgaben können durch den Oberkirchenrat übertragen werden. Die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist unbeschadet der Aufsicht des Oberkirchenrates Dienstleister bei der Umsetzung von Entscheidungen.“

2. Der bisherige Art. 99 Abs. 2 wird Abs. 3 und am Ende um folgenden Halbsatz ergänzt:

„... , soweit es sich nicht um Aufgaben nach Absatz 2 handelt.“

Artikel II

Erstes Gesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes
Das Kirchengesetz über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz – KiVwG) vom 16. 11. 2007 (GVBl. XXVI. Band, S. 112 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 1 treten an Stelle der Worte „Die Gemeinsame Kirchenverwaltung setzt die Entscheidungen der Kirchengemeinden gemäß Artikel 18 KO und der Kirchenkreise gemäß Artikel 66 KO ...“ die Worte:

„Die Gemeinsame Kirchenverwaltung setzt die Entscheidungen der Kirchengemeinden gemäß Artikel 18 KO, der Kirchenkreise gemäß Artikel 66 KO und des Oberkirchenrates gemäß Art. 99 (2) KO ...“

2. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Oldenburg“ durch die Worte „der Zentralen Dienststelle (ZDS)“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für die Gemeinsame Kirchenverwaltung ist der juristische Oberkirchenrat verantwortlich. Er hat sich eines Leiters zu bedienen; dieser ist Dienststellenleitung im Sinne von § 4 Mitarbeitervertretungsgesetz. Die verwaltungsseitige Vertretung erfolgt gegenseitig.“
4. § 5 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Gleiches gilt für die Abteilungen der Zentralen Dienststelle.“

Artikel III

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 6. 2009 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 4

Erstes Kirchengesetz zur Erleichterung und Beschleunigung von Verwaltungsabläufen vom 15. Mai 2009

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Vierunddreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135), zuletzt geändert am 16. November 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 111.), wird wie folgt geändert:

1. Art. 25 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Gemeindegemeinderat kann Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 11 zur abschließenden Entscheidung gemäß Art. 31 auf den Kirchenvorstand delegieren.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
2. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Oberkirchenrat kann Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 1 durch Beschluss im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen Kirchenausschuss auf die Gemeinsame Kirchenverwaltung übertragen.“
 - Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 15. Mai 2009 in Kraft.

Oldenburg, den 15. Mai 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 5

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2010

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das

Haushaltsjahr 2010 in Einnahme und Ausgabe auf 79.541.979 € festgelegt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

- (1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.
- (2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltssparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Gemeinsame Kirchenausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.
- (3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Gemeinsamen Kirchenausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.
- (2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.
- (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)

- (1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.
- (2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:
- Kirchensteuer-Sonderrücklage:
Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).
 - Landeskirchenfonds (enthalten in Nr. 6, Anlage 06):
Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.
 - Bürgschaftssicherungsrücklage (enthalten in Nr. 2, Anlage 06):
Ihr Mindestbestand soll 10 v. H., ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.
 - Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:
 - Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)
 - Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
 - Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO) (enthalten in Nr. 2, Anlage 06)
 - Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)
- (3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben

können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

Tabelle der Verpflichtungsermächtigungen

HH-Stelle	Zweck	2011	2012	2013	2014	2015	2016
5210 05120	Bauunterhaltung	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
1125 04233	Jugendarbeit	550.000	550.000	385.000	385.000		
9220 07610	Bauzuschüsse	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000	250.000
Gesamt		840.000	840.000	675.000	675.000	290.000	290.000

§ 7

Haushaltsvermerke (§ 11–14 KonfHO)

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.

(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in den Erläuterungen mit einem „Ü“ gekennzeichnet.

(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in den Erläuterungen mit einem „S“ gekennzeichnet.

(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in den Erläuterungen mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7 a

Budgetierung

(1) Die Haushaltsansätze innerhalb der Bausteine 0480-0485, 0580-0620, 1120, 1125 und 5220 sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen innerhalb dieser Bausteine können für Mehrausgaben verwendet werden.

(2) Die Haushaltsansätze innerhalb der Regionalen Dienststellen und der Zentralen Dienststelle (Kostenstelle 7600/7610) sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

§ 8

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Gemeinsamen Kirchengemeindefinanzsausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000.000 € zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 21. November 2009 beschlossen.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
J a n s s e n
Bischof

Nr. 6

Kirchengesetz zur Neustrukturierung des Rechnungswesens in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 20. November 2009

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Kirchengesetz für die Rechnungsprüfung I. Grundsatzbestimmungen

§ 1

Aufbau und Aufgaben der Rechnungsprüfung

(1) Die Rechnungsprüfung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird durch ein Rechnungsprüfungsamt durchgeführt. Dieses Amt ist als unselbständige Einheit in die Verwaltung des Oberkirchenrates integriert. Es prüft die gesamte Kassen- und Rechnungsführung der der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg unterstehenden Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die örtlichen Prüfungsaufgaben der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und sonstigen kirchlichen Einrichtungen obliegen weiterhin den verfassungsmäßig zuständigen Organen bzw. Stellen.

(2) Der Haushalt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg unterliegt der Prüfung des Oberrechnungsamtes der Ev. Kirche in Deutschland.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt ist insbesondere zuständig für

1. Kassenprüfungen nach § 79 KonfHOK,
2. die Rechnungsprüfung nach § 80 KonfHOK,
3. betriebswirtschaftliche Prüfungen nach § 82 KonfHOK,
4. Prüfungen bei Zuwendungen nach § 83 KonfHOK,
5. die Prüfung der Jahresrechnung nach § 86 KonfHOK,
6. Prüfung der Personal- und Vergütungsunterlagen
7. Vorvisitation nach § 2 e VisG

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt können von der Synode weitere Aufgaben übertragen werden. Der Oberkirchenrat kann das Rechnungsprüfungsamt auffordern, besondere Prüfungen vorzunehmen. Außerdem kann er Unterrichtung über den Stand der Prüfungen verlangen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungsaufträge anderer kirchlicher oder Kirche nahestehender Rechtsträger, die nicht der unmittelbaren Rechnungsprüfung des Oberkirchenrates unterstehen, übernehmen.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben sowie Verbesserungsvorschläge zum Haushalts-, Kassen- und Prüfungswesen und zur Organisation unterbreiten.

§ 2

Unabhängigkeit

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur den kirchlichen Rechtsvorschriften unterworfen.

(2) Dem Rechnungsprüfungsamt dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfungen betreffen.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Synode bestellt zur Vorbereitung und Erfüllung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Prüfungswesens einen Rechnungsprüfungsausschuss als ständigen Ausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird gebildet aus fünf Personen. Sie werden durch die Synode für sechs Jahre gewählt. Eine erneute Berufung bisheriger Mitglieder ist zulässig.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen nicht zugleich Mitglied im Finanzausschuss der Synode sein und in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, ihren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden sowie ihren Werken und Einrichtungen stehen.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.

(5) Scheidet ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses während seiner Amtszeit aus dem Rechnungsprüfungsausschuss aus, wird das nachfolgende Mitglied von der Synode für den Rest der Amtszeit gewählt.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuss über seine Prüfungstätigkeit fortlaufend. Über etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Prüfung oder bei der Prü-

fung von Beanstandungen wird außerdem unverzüglich der Gemeinsame Kirchengeschuss informiert.

II. Verfahren

§ 4

Auskunftsrecht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, jede zur Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage von Akten, Büchern, Belegen und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Die geprüfte Stelle hat eine Vollständigkeitserklärung vorzulegen.

§ 5

Vorlagepflicht

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes sind alle Verwaltungsvorschriften, Beschlüsse, Rundschreiben und Anweisungen zuzuleiten, die das Kassen- und Rechnungswesen betreffen oder für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes von allgemeiner Bedeutung sind.

§ 6

Prüfungsbericht

Nach Abschluss der Prüfung und des Prüfungsgesprächs wird das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und dem geprüften Rechtsträger und dem Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet.

III. Personelle Besetzung und Organisation

§ 7

Personalbesetzung

- (1) Die Leiterin/Der Leiter und die Stellvertreterin/der Stellvertreter des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag des Gemeinsamen Kirchengeschusses berufen.
- (2) Zur Leiterin/Zum Leiter und zur stellvertretenden Leiterin/zum stellvertretenden Leiter kann nur berufen werden, wer eine entsprechende Ausbildung, berufliche Erfahrung und eine persönliche Eignung nachweist.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter und Stellvertreterin/Stellvertreter unterstehen der Fachaufsicht des Rechnungsprüfungsausschusses. § 2 bleibt hiervon unberührt. Die Dienstaufsicht obliegt dem Oberkirchenrat.

§ 8

Prüferinnen/Prüfer

- (1) Die Prüferinnen/Die Prüfer und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes werden auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes durch die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg angestellt und entlassen.
- (2) Die Prüferinnen/Die Prüfer sollen insbesondere über Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bzw. im Personalwesen verfügen.
- (3) Die Prüferinnen/Die Prüfer und die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen der Fachaufsicht des Rechnungsprüfungsausschusses. Die Dienstaufsicht obliegt dem Oberkirchenrat.
- (4) Den Prüferinnen/Den Prüfern ist Gelegenheit zu geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 9

Eigenverantwortlichkeit der Prüferinnen/Prüfer

- (1) Die Prüferinnen/Die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes arbeiten in dem ihnen nach der Geschäftsverteilung zugewiesenen Bereich in eigener Verantwortung, soweit sich die Leiterin/der Leiter nicht die Mitwirkung vorbehalten hat.
- (2) Sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes unterliegen der Schweigepflicht und dürfen von den ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen und Werturteilen nur zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben Gebrauch machen.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Bildung einer Gemeinsamen Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz) wird wie folgt geändert:
§ 9 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rechnungsprüfung wird durch das Kirchengesetz für die Rechnungsprüfung festgelegt.

(2) Die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung der in der Ausführung des Haushaltsplanes Beteiligten erfolgt durch Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Oldenburg, den 21. November 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 7

Kirchengesetz über den Dienst, die Begleitung und die Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Ehrenamtsgesetz – EAG)

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Eine lebendige Kirche lebt aus dem Engagement ihrer Mitglieder. In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind auch Ehrenamtliche damit betraut, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden.

Dabei sind die Dienste am Evangelium unterschiedlich und vielseitig.

Das wird an den Gedanken des Apostel Paulus deutlich:

„Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist.

Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allem.“
(1. Kor. 12, 4–6).

§ 1

Zielsetzung; Geltungsbereich

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit ist der freiwillige, unbezahlte und verantwortliche Dienst in der Kirche. Sie ist mehr als Mittun und liegt außerhalb beruflicher Tätigkeiten. Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, ehrenamtliche Tätigkeit zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken. Dieses Kirchengesetz gilt für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, ihre Kirchengemeinden, ihre Kirchenkreise sowie ihre Einrichtungen und Dienste.

(2) Dieses Kirchengesetz findet nur Anwendung, soweit nicht in anderen Kirchengesetzen oder in anderen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen spezielle Regelungen enthalten sind.

(3) Selbständige Rechtsträger, die Aufgaben der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wahrnehmen, können die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich übernehmen.

§ 2

Beauftragung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

(1) Aufgaben und Zuständigkeiten werden gemeinsam mit den Ehrenamtlichen/dem Ehrenamtlichen festgelegt.

(2) Die Beauftragung kann mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Vielfach wachsen ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Aufgaben hinein und übernehmen Dienste von unterschiedlicher Verbindlichkeit und Beanspruchung. Daraus entsteht für die jeweils zuständigen Verantwortlichen und Leitungsorgane die Verpflichtung, Aufgaben, Zuständigkeiten und Rechte sowie finanzielle, örtliche und zeitliche Rahmenbedingungen klar zu benennen, wobei für bestimmte Aufgaben schriftliche Vereinbarungen an-

gezeigt sind. Zusammen mit den Ehrenamtlichen wird eine angemessene Weise der Beauftragung gesucht und durchgeführt.

§ 3

Organisation des ehrenamtlichen Dienstes

- (1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Einarbeitung, Beratung und Unterstützung sowie auf geistliche Begleitung.
- (2) Ehrenamtliche sind angemessen über ihren Aufgabenbereich oder ihre Aufgabenbereiche betreffenden Vorgänge zu informieren und in die ihren Aufgabenbereich oder ihre Aufgabenbereiche betreffenden Entscheidungsprozesse einzubeziehen.
- (3) Die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Arbeitsfeldes sollen sich in regelmäßigen Abständen zu Besprechungen treffen. Diese Zusammenkünfte dienen der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses. Darüber hinaus soll es jährlich mindestens eine Zusammenkunft aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde geben.

§ 4

Fortbildung

- (1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Fortbildung. Die Bereitschaft zur Teilnahme an für ihren Dienst geeigneten und erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wird von ihnen erwartet.
- (2) Die Fortbildung soll
 - zur Reflexion des persönlichen Engagements in der jeweiligen Aufgabe und Funktion anleiten,
 - zur Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens anregen,
 - fachliche Hilfen zur Erfüllung der übernommenen Aufgaben geben,
 - Orientierung über Aufgaben und gegenwärtige Herausforderungen der Kirche vermitteln,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern fördern.
- (3) Ehrenamtliche werden laufend über für sie geeignete Fortbildungsmaßnahmen informiert.
- (4) Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsmaßnahmen werden die entstehenden Ausgaben im Rahmen des § 7 Abs. 2 ersetzt.

§ 5

Vertrauensperson

- (1) Die Kreissynoden und die Synode wählen jeweils eine ehrenamtlich tätige Person zur Vertrauensperson für Ehrenamtliche.
- (2) An diese Vertrauenspersonen können sich Ehrenamtliche in sie betreffenden Angelegenheiten wenden.
- (3) Die Vertrauensperson berichtet ihrer jeweiligen Synode über Umsetzung und Auswirkungen dieses Gesetzes.

§ 6

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst bekannt werden, Schweigen zu bewahren. Wo sie seelsorgerlich tätig werden, ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch über die Dauer der Beauftragung hinaus.

§ 7

Finanzierung und Auslagensatz

- (1) Ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt unentgeltlich.
- (2) Bei Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandene Kosten werden im Rahmen vorhandener Mittel und nach vorheriger Absprache gegen Vorlage von Belegen erstattet. Dieses schließt die Kosten für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen im Rahmen festzusetzender Höchstsätze ein.

§ 8

Versicherungsschutz

- (1) Ehrenamtliche genießen während der Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der für den Bereich

der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg abgeschlossenen Sammelversicherungsverträge Versicherungsschutz.

(2) Die Ehrenamtlichen sind während ihrer Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung geschützt.

(3) Die Ehrenamtlichen haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 9

Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Auf Wunsch der Ehrenamtlichen wird über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Bei kirchlichen Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung höherwertiger Tätigkeiten sollen im Ehrenamt und bei Fortbildung im Ehrenamt erworbene Qualifikationen angemessen berücksichtigt werden.

§ 10

Ausführungsbestimmungen

Das Nähere regelt der Gemeinsame Kirchenausschuss in einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift.

§ 11

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig werden die Leitlinien für den Dienst, die Fortbildung und die Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 14. November 1990 außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 21. November 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 8

Kirchengesetz über Kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (OlStiftG)

Die 47. Synode der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die

1. rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg haben und nicht einer anderen Kirche zugewiesen werden können und die von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg als kirchliche Stiftung anerkannt worden sind sowie für die
2. nichtrechtsfähigen evangelisch kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänderin/Treuhänder ihren/seinen Sitz im Kirchengebiet der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg haben.

Abschnitt 1

Die rechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 2

Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung

- (1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die:
 1. von der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg durch ihre Organe, von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken, kirchlichen Vereinen und Verbänden errichtet worden sind;
 2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die

- a) organisatorisch dieser Kirche zugeordnet oder
- b) aufgrund der jeweiligen Stiftungssatzung der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder
- c) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Werken, kirchlichen Vereinen und Verbänden, der Synode in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes errichtet worden sind.

(4) Die Genehmigung oder Verleihung der öffentlich-rechtlichen Rechtsfähigkeit einer kirchlichen Stiftung sowie deren Aufhebung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bekannt gemacht.

§ 3

Entstehung der Stiftung

(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts, insbesondere des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.

(2) Die Stifterin/der Stifter hat den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung beim Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.

(3) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg zu veröffentlichen.

(4) Das Kapital einer rechtsfähigen Stiftung soll in der Regel mindestens 50.000,- (in Worten: fünfzigtausend) Euro betragen. Es gilt der Grundsatz der Erhaltung des Stiftungsvermögens.

(5) Die Vermögensausstattung der Stiftung muss dauerhaft, nachhaltig und werterhaltend die Erfüllung der ihr gesetzten Zwecke ermöglichen. Sie muss wertbeständig sein und zur Zweckerfüllung ausreichende Erträge abwerfen.

§ 4

Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung, einschließlich aller weiteren Organe und
6. die kirchliche Aufsicht.

(2) Die Mehrheit der Mitglieder des Organs oder der Organe muss einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Die anderen Mitglieder sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist.

(3) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf bei Verhandlungen über einen Gegenstand, an dem es persönlich beteiligt ist, nur auf ausdrücklichen Wunsch des jeweiligen Stiftungsorgans ohne Stimmrecht anwesend sein.

(4) Eine persönliche Beteiligung im Sinne von Abs. 3 liegt vor, wenn die zutreffende Entscheidung dem Mitglied, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, einer ihm durch Adoption verbundenen oder durch ihn kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(5) Es sollen in der Regel mindestens zwei Organe gebildet werden.

Abschnitt 2

Die Verwaltung der Stiftung

§ 5

Stiftungsverwaltung

(1) Die Stiftungsorgane haben – unter Beachtung des Stiftungs-

zwecks nach den Vorschriften des kirchlichen und staatlichen Rechts – die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens der Stifterin/des Stifters.

(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.

(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 6

Vermögenserhalt

(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert, nachhaltig und werterhaltend zu erhalten. Der Oberkirchenrat (als Kirchliche Stiftungsaufsicht) kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille der Stifterin/des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt.

(3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung im Rahmen des geltenden (Steuer-)Rechts zulässig.

(4) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

§ 7

Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die Stiftung ist im Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.

(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Abschnitt 3

Die Aufsicht über die Stiftungen

§ 8

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird vom Oberkirchenrat wahrgenommen; sie kann auch durch den Oberkirchenrat auf nachgeordnete kirchliche Aufsichtsstellen übertragen werden.

(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes, des staatlichen und kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifterinnen und Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.

(3) Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten. Sie hat die Rechte der Stiftungen zu achten und zu wahren und ihnen Schutz und Fürsorge zu gewähren. Die Aufsicht soll so gehandhabt werden, dass Entschlusskraft und Verantwortungsfreudigkeit der Mitglieder der Stiftungsorgane nicht beeinträchtigt wird.

(4) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, dem Oberkirchenrat die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

§ 9

Mittel der Stiftungsaufsicht

(1) Die Kirchliche Stiftungsaufsicht nimmt die ihr vom staatlichen Recht zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse wahr und setzt diese um.

(2) Die Mittel der Stiftungsaufsicht sind danach Unterrichts- und Prüfungsrechte, das Recht zur Beanstandung, Anordnung und Ersatzvornahme, der Erlass von Genehmigungsvorbehalten, Abbestellung und Berufung von Organgliedern, Bestellung von Beauftragten und die Geltendmachung von Ansprüchen der Stiftung gegen ihre Organe.

(3) Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das mildeste ausreichende Aufsichtsmittel ist anzuwenden.

§ 10

Durchführung der Stiftungsaufsicht

(1) Der Oberkirchenrat kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Er kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Er kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.

(2) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres dem Oberkirchenrat vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nichtrechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nichtrechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.

(3) Der Oberkirchenrat kann bei Verletzung von Gesetzen oder bei Verstößen gegen die Stiftungssatzung anordnen, dass der Jahresabschluss durch eigene Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (z. B. die Rechnungsprüfungsabteilung), einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird; das Prüfungstestament muss Aussagen enthalten, über:

1. Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens,
2. die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung,
3. den Erhalt des Stiftungsvermögens und
4. die satzungsgemäße Verwendung der Erträge.

§ 11

Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates:

1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind,
2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden,
3. die Änderungen des Stiftungszwecks,
4. die Aufhebung einer kirchlichen Stiftung, soweit nicht nach der Satzung der Stiftung für die Aufhebung ein Kirchengesetz erforderlich ist,
5. die Vereinigung von kirchlichen Stiftungen,
6. die Ausgliederung von Vermögen unter gleichzeitiger Errichtung einer neuen kirchlichen Stiftung,
7. Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern von Stiftungsorganen. Die Zuständigkeit der staatlichen Stiftungsaufsicht bleibt hiervon unberührt.

(2) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte können in den jeweiligen Stiftungssatzungen vorbehalten werden.

§ 12

Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung, Vermögensanfall

(1) Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates, unbeschadet des staatlichen Rechts. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung des Oberkirchenrates vorliegt.

(2) Enthält eine Stiftungssatzung keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Stiftungsvermögen mit dem Erlöschen der kirchlichen Stiftung an die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg; diese hat bei der Verwendung des Stiftungsvermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen.

Abschnitt 4

Die nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 13

Begriff der nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Eine nichtrechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Ge-

setzes ist ein Vermögen, das entweder von einer Stifterin/einem Stifter für einen von dieser/diesem festgelegten kirchlichen Zweck einer Trägerin/einem Träger treuhänderisch übereignet worden ist oder das von einer kirchlichen Trägerin/einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Trägerinnen/Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein

1. die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg,
2. ihre Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke, kirchliche Vereine und Verbände,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 14

Treuhandvertrag

(1) Die Stifterin/Der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie die Errichtung mindestens eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Gleiches gilt für den Gründungsbeschluss einer kirchlichen Trägerin/eines kirchlichen Trägers.

(2) Die Stifterin/Der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nichtrechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei der Trägerin/dem Träger, die/der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

(3) Das Kapital einer nichtrechtsfähigen Stiftung soll mindestens 10.000,- (in Worten: zehntausend) Euro betragen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 4.

§ 15

Genehmigung

(1) Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nichtrechtsfähigen Stiftung durch die in § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Trägerin/Träger bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

(2) Die Auflösung, eine Änderung der von der Stifterin/dem Stifter festgelegten Bestimmung oder die Verfügung über Grundstücke und die Veräußerung oder anderen Wertgegenständen bedürfen jeweils der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

§ 16

Buchführung, Jahresabschluss

(1) Die kirchlichen Trägerinnen/Träger unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nichtrechtsfähigen Stiftungen den Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist von der Trägerin/dem Träger gesondert auszuweisen. Es ist in ihrem/seinem Bestand ungeschmälert, nachhaltig und werterhaltend zu erhalten.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 17

Stiftungsverzeichnis

(1) Der Oberkirchenrat führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter seiner Aufsicht stehen.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:

1. der Name der Stiftung,
2. der Zweck der Stiftung,
3. bei einer rechtsfähigen Stiftung: das zur Vertretung berechnete Organ der Stiftung und ihre Zusammensetzung,
4. bei einer nichtrechtsfähigen Stiftung: das Gremium zur Entscheidungsfindung und seine Zusammensetzung,
5. das Jahr der Anerkennung bzw. der Genehmigung,
6. der Sitz der Stiftung sowie
7. die Anschrift der Stiftung.

(3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit.

(5) In das Stiftungsverzeichnis ist jeder Person Einsicht zu gewähren, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann.

§ 18

Aufsicht über Stiftungen des Diakonischen Werkes

(1) Die Aufsicht über Stiftungen, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind, wird mit Beratung und Unterstützung des Diakonischen Werkes ausgeübt. Entscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsicht, die solche Stiftungen betreffen, sollen in den nachfolgenden Fällen nur nach Einholung einer Stellungnahme des Diakonischen Werkes ergehen:

1. bei Maßnahmen betreffend Zweckänderung oder Auflösung,
2. bei Ablehnung von Anträgen der Stiftungsorgane auf Maßnahmen nach Nr. 1,
3. bei Maßnahmen betreffend die Beanstandung von Maßnahmen der Stiftungsorgane.

(2) Richtet sich eine Aufsichtsmaßnahme gegen eine Stiftung, die Mitglied im Diakonischen Werk ist, gibt die kirchliche Stiftungsaufsicht vor Erlass der Maßnahme dem Vorstand des Diakonischen Werkes Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 19

Rechtsbehelfe

Gegen Entscheidungen der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde nach diesem Kirchengesetz steht der kirchliche Verwaltungsrechtsweg offen. Es findet Artikel 135 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 der Kirchenordnung Anwendung.

§ 20

Überleitungsbestimmungen

(1) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Stiftungen sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Stiftungssatzungen, die den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, sind zu ändern oder zu ergänzen. Ist eine Satzung nicht vorhanden, so ist sie zu erlassen. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung vorrangig nicht nur der kirchlichen, sondern auch der staatlichen Stiftungsaufsicht.

(3) Das Stiftungsverzeichnis gemäß § 17 ist vom Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg unverzüglich zu erstellen. Die kirchlichen Stiftungen haben ihre Meldepflichten aufgrund dieses Gesetzes gegenüber der Stiftungsaufsicht binnen eines Jahres nach Inkrafttreten zu erfüllen.

§ 21

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Oldenburg, 21. November 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 9

Kirchengesetz über die Bildung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Ev. luth. Kirchengemeinden Großenmeer, Oldenbrok, Ovelgönne und Strückhausen werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Ev.-luth. Kirchengemeinde Vier Kirchen Ovelgönne“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-luth. Kirchengemeinden Großenmeer, Oldenbrok, Ovelgönne und Strückhausen.

§ 2

(1) Die in den Kirchengemeinden Großenmeer, Oldenbrok, Ovelgönne und Strückhausen vorhandenen Gemeindepfarrstellen werden in zwei volle Pfarrstellen umgewandelt.

(2) Die zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen trifft der Oberkirchenrat.

§ 3

Der Übergang der Kirchenältesten regelt sich nach § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände vom 14. 12. 1992 (GVBl. XXII. Band, Seite 207). Diejenigen Kirchenältesten, die bisher Mitglieder der Kreissynode waren, gehören der Kreissynode weiterhin als Vertreterinnen und Vertreter der Kirchengemeinde, deren Glied sie sind, unter Beibehaltung ihrer Amtszeit an.

§ 4

Alle Rechte und Pflichten gehen auf die neue Kirchengemeinde über.

§ 5

Die Bediensteten der bisherigen Kirchengemeinden Großenmeer, Oldenbrok, Ovelgönne und Strückhausen werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der neu gebildeten Kirchengemeinde. Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.

§ 6

Die Grundstücke, Immobilien und Kirchen der bisherigen Kirchengemeinden Großenmeer, Oldenbrok, Ovelgönne und Strückhausen gehen auf die neu gebildete Kirchengemeinde über. Das bewegliche Vermögen nebst Verbindlichkeiten geht jeweils auf die neu gebildete Kirchengemeinde über.

§ 7

Nutzungsrechte an Grabstellen auf den einzelnen kirchlichen Friedhöfen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Oldenburg, den 21. November 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 10

Kirchengesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (GSG)

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist,

1. die Gleichstellung von Frauen und Männern als Gemeinschaftsaufgabe in allen Bereichen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg. Sie ist besonders bei der Besetzung kirchlicher Ämter zu berücksichtigen,
 2. für Frauen und Männer die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbstätigkeit zu fördern und zu erleichtern.
- (2) Um die Zielsetzung dieses Gesetzes zu erreichen,
1. sind Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Frauen und Männer ihre Erwerbstätigkeit mit ihrer Familienarbeit vereinbaren können.
 2. sind in Entscheidungsprozessen die Sichtweisen des jeweils unterrepräsentierten Geschlechtes stärker zu berücksichtigen.
 3. ist die berufliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen und sind gleiche berufliche Chancen herzustellen.
 4. sollte in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen einer

Dienststelle eine geschlechterparitätische Besetzung angestrebt werden.

(3) Dieser Auftrag wird von der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten mit Unterstützung durch den Gleichstellungsbeirat unter Berücksichtigung historisch, gesellschaftlich und kulturell geprägter Geschlechterrollen als Teil des Auftrages zur Gestaltung von Kirche gefördert und überwacht.

§ 2

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Beschäftigten der kirchlichen Dienststellen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und in Einrichtungen der Diakonie, soweit sie sich diesem Kirchengesetz angeschlossen haben.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind Pfarrerinnen/Pfarrer, Vikarinnen/Vikare, Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamte, Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten, Praktikantinnen/Praktikanten und Auszubildende.

(2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind der Oberkirchenrat, die Gemeinsame Kirchenverwaltung, die Dienststellen der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und der kirchlichen Verbände sowie aller übrigen rechtlich selbständigen kirchlichen Anstellungsträger.

(3) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare ist der Evangelisch-Lutherische Oberkirchenrat in Oldenburg Dienststelle im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss unterliegt bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für die Pfarrstellen ebenfalls diesem Gesetz.

§ 4

Gleichstellungsbeirat

(1) Der Oberkirchenrat beruft für jeweils fünf Jahre einen Beirat zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche als Unterstützung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten/des Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Dem Beirat gehören neben zwei geborenen Mitgliedern, nämlich einem Mitglied des Oberkirchenrates und der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten, weitere zwölf Mitglieder an. Der Beirat sollte geschlechterparitätisch besetzt werden. Alle Dienststellen im Sinne des § 3 sowie Frauen- und Männergruppen, Berufsgruppen, ehrenamtliche Gruppierungen und die Mitarbeitervertretungen sowie die Pfarrervertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg können Vorschläge zur Berufung einbringen.

(3) Bei der Zusammensetzung des Beirates sollen unterschiedliche soziale, berufliche und familiäre Belange berücksichtigt werden. Die Hälfte der Mitglieder des Beirates sollte möglichst mit ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt werden.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Beirat beruft der Oberkirchenrat ein neues Mitglied für den Rest der Berufsperiode.

(5) Der Beirat begleitet und fördert die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten/des Gleichstellungsbeauftragten und entwickelt mit ihr/ihm gemeinsame Arbeitsschwerpunkte. Er berät den Oberkirchenrat in Fragen, die die Gleichstellung betreffen.

(6) Bei der Berufung der Gleichstellungsbeauftragten/des Gleichstellungsbeauftragten hat der Beirat ein Vorschlagsrecht und wirkt bei der Einstellung mit. Vor der Berufung ist die Pfarrervertretung sowie der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen anzuhören.

(7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Beseitigung von Unterrepräsentanz

(1) Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten wirken die Dienststellenleitungen insbesondere im Rahmen der Personalplanung und der Arbeitsorganisation auf die Beseitigung von Unterrepräsentanz hin.

(2) Unterrepräsentanz liegt vor, wenn in einer Berufsgruppe, einem Verantwortungs- oder Leitungsbereich, einer Dienststelle in den jeweiligen Besoldungs- oder Entgeltgruppen deutlich weniger Angehörige des einen als des anderen Geschlechts beschäftigt sind.

(3) Bei der Besetzung von Pfarrstellen, Anstellung, Einstellung, Beförderung und Übertragung einer Tätigkeit ist der Unterrepräsentanz entgegen zu wirken, sofern spezialgesetzliche Regelungen nicht vorgehen.

§ 6

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Durchführung dieses Gesetzes mit und achtet auf die Einhaltung seiner Vorschriften. Ihr/ihm ist in allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit berühren können, rechtzeitig Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. Zu den Maßnahmen nach Satz 2 gehören insbesondere

- a. Arbeitszeitregelungen, Teilzeitregelungen und Beurlaubungen,
- b. Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen,
- c. Zulassung zum Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn,
- d. Versetzung sowie Abordnung von mehr als drei Monaten,
- e. die Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
- f. die Besetzung von und die Entsendung in Gremien,
- g. Berufungen,
- h. Stellenausschreibungen und der Verzicht auf sie,
- i. Maßnahmen der Verwaltungsreform, soweit sie Auswirkungen auf die Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen haben.

Die besonderen Vorschriften des Pfarrerdienstrechtes bleiben davon unberührt.

(2) Der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben erforderlichen Umfang Einsicht in die Akten, Planungs- und Bewerbungsunterlagen zu gewähren. Personalakten sowie anlässlich von Einstellungen getroffene amtsärztliche oder psychologische Feststellungen darf die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte nur einsehen, wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat.

(3) Sie/er ist befugt, an Vorstellungs- sowie sonstigen Personalauswahlgesprächen teilzunehmen.

§ 7

Beanstandungsrecht

(1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte eine beabsichtigte Maßnahme nach § 6 Abs. 1 für unvereinbar mit diesem Gesetz, so kann sie/er diese Maßnahme binnen einer Woche nach ihrer Unterrichtung unter Angabe von Gründen beanstanden.

(2) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen kann die Dienststelle die Frist zur Beanstandung auf drei Arbeitstage verkürzen.

(3) Eine Maßnahme darf nicht vollzogen werden, solange die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte sie noch beanstanden kann. Im Falle der Beanstandung hat die Dienststelle nach gemeinsamer Beratung mit der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten neu zu entscheiden. Bis zu der erneuten Entscheidung darf die Maßnahme nicht vollzogen werden. Hält die Dienststelle an ihrer Entscheidung fest, so hat sie dieses schriftlich gegenüber der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten zu begründen.

§ 8

Initiativ- und Vorschlagsrecht

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte kann sich über die in § 5 geregelten Angelegenheiten hinaus zu fachlichen Fragen mit Relevanz für die Gleichstellung von Frauen und Männern und mit Auswirkungen auf die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit äußern.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte kann Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit vorschlagen.

§ 9

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für die Beschäftigten

Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbare Ansprechpartnerin/unmittelbarer Ansprechpartner für

die Beschäftigten in Gleichstellungsangelegenheiten und in Angelegenheiten der Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit.

§ 10

Synodenbericht

Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte berichtet der Synode jährlich über den Stand der Gleichstellungsarbeit.

§ 11

Dienstliche Stellung

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte darf in Ausübung des Amtes nicht behindert und wegen der Tätigkeit weder benachteiligt noch begünstigt werden. Vor Kündigung, Versetzung und Abordnung ist sie/er im gleichen Umfang geschützt wie die Mitglieder der Mitarbeitervertretung. Bei der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter ist sie/er von fachlichen Weisungen frei.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht bei Einwilligung der oder des betroffenen Beschäftigten nicht gegenüber der Dienststellenleitung oder gegenüber in der Einwilligung bestimmten Dritten.

§ 12

Aufhebung der Richtlinie des Oberkirchenrates

Die Richtlinie zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 19. Juli 1997 wird aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Oldenburg, den 21. November 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 11

Kirchengesetz zur Förderung des theologischen Nachwuchses

Die 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrergesetzes

Das Pfarrergesetz für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg vom 14. 5. 1997 (GVBl. XXIV, Bd., S. 18) zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. 11. 2003 (GVBl. XXV, Bd., S. 119), wird wie folgt geändert:

1.) § 18 wird wie folgt gefasst:

- (1) Der Dienst als Pfarrer* auf Probe dauert drei Jahre. Der Probedienst kann im Einzelfall unter Anrechnung anderer Dienste bis auf zwei Jahre verkürzt werden. Der Dienst ist in der Regel auf einer Gemeindepfarrstelle abzuleisten.
- (2) Der Dienst des Pfarrers auf Probe kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die Eignung wegen
 1. längerer Krankheit,
 2. Wechsel aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder den in § 16 Abs. 3 genannten Anstellungsträgern,
 3. eines Dienstverhältnisses mit eingeschränktem Auftrag oder
 4. sonstiger Gründe

nicht festgestellt werden kann.

* Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

- (3) Der Dienst verlängert sich um die Zeiten eines Erziehungsurlaubes im Sinne von § 69 dieses Gesetzes oder die Dauer einer Beurlaubung.
- 2.) § 19 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Die Bewerbungsfähigkeit wird Pfarrern auf Probe zuerkannt, die sich im Pfarrdienst, insbesondere in der eigenverantwortlichen Wahrnehmung pfarrdienstlicher Aufgaben, in vollem Umfang bewährt haben.
- 3.) In § 19 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
(2) Zum Ende der Probezeit hin ist über die Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit zu entscheiden. Zuvor hat sich der Kreispfarrer über die Bewährung mit schriftlicher Begründung zu äußern. Der Gemeindegemeinderat hat ebenfalls eine Stellungnahme abzugeben.
(3) Nach der Zuerkennung der Bewerbungsfähigkeit wird das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe fortgesetzt.
- 4.) § 19 Abs. 2 bis Abs. 4 werden § 19 Abs. 4 bis Abs. 6.
- 5.) § 20 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe endet in der Regel durch ein Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit.
- 6.) § 20 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn
 1. er sich nicht im Sinne des § 19 Abs. 1 bewährt hat,
 2. vor der Entscheidung über die Bewerbungsfähigkeit bereits sicher ist, dass er sich im Sinne von § 19 Abs. 1 nicht bewähren wird oder
 3. er sich weigert, den ihm nach § 17 Abs. 1 zugewiesenen pfarramtlichen Dienst wahrzunehmen.
- 7.) In § 20 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
Der Pfarrer auf Probe ist entlassen, wenn er nicht zwei Jahre nach Erteilung der Bewerbungsfähigkeit auf eine Pfarrstelle berufen wurde.
- 8.) § 20 Abs. 3 und Abs. 4 werden § 20 Abs. 4 und Abs. 5.
- 9.) In § 21 wird „§ 20 Abs. 2 Nr. 1“ in „§ 20 Abs. 2 Nr. 2 geändert.
- 10.) In § 22 werden die Worte“, abgesehen vom Fall des § 20 Abs. 1,“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes

Das Zweite Kirchengesetz zur Anwendung des Pfarrergesetzes vom 17. 11. 2006 (GVBl. XXVI, Bd., S. 79) wird wie folgt geändert:

- 1.) § 7 erhält folgende Fassung:
„Für eine Übergangszeit bis zum 31. 12. 2010 steht die in der Anlage genannte Anzahl von Pfarrstellen zur Verfügung.“
- 2.) § 8 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- 3.) § 8 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:
§§ 1, 2, 3 Abs. 2, 4 und 5 des Zweiten Kirchengesetzes zur Anwendung des Pfarrergesetzes treten mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

Artikel 3

Aufhebung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare

- (1) Das Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrvikare vom 17. 11. 2006 (GVBl. XXVI, Bd., S. 81) tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.
- (2) Soweit Pfarrvikare der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg Zeiten als Pfarrvikare abgeleistet haben, können diese durch den Oberkirchenrat auf die Zeit eines Dienstes als Pfarrer auf Probe angerechnet werden.

Artikel 4

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. 1. 2010 in Kraft.

Oldenburg, den 21. November 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 12

Geschäftsordnung des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 16. 1. 2008

Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat sich in Ausführung des Artikels 95 der Kirchenordnung in der Fassung vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd. S. 92) mit Zustimmung der Synode (GVBl. xx. Bd. S. xx) die folgende Geschäftsordnung gegeben*:

§ 1 Zusammentritt.

- (1) Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss tritt in der Regel monatlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Der Termin und der Ort der nächsten ordentlichen Sitzung werden vom Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss durch Beschluss festgelegt. Wurde kein Beschluss gefasst, legt der Vorsitzende den Termin und den Ort der nächsten ordentlichen Sitzung fest.
- (3) In eiligen Fällen beruft der Vorsitzende den Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss zu einer außerordentlichen Sitzung ein. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist der Vorsitzende zur unverzüglichen Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung verpflichtet.

§ 2 Teilnehmende.

- (1) Teilnehmende der Sitzung sind die Mitglieder des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses nach Artikel 93 Absatz 1 der Kirchenordnung. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie von ihren Stellvertretern vertreten. Eine Verhinderung ist dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (2) Der Pressesprecher nimmt an den Sitzungen als ständiger Gast mit Rederecht teil.
- (3) Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss kann zu seinen Beratungen dritte Personen hinzuziehen.

§ 3 Vorsitz und Vertretung.

- (1) Der Bischof führt den Vorsitz im Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss, sein Stellvertreter ist der Präsident der Synode. Sollten beide an der Wahrnehmung dieser Aufgabe verhindert sein, leitet das lebensälteste Mitglied des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses die Sitzungen.
- (2) Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss wird durch den Vorsitzenden nach außen vertreten.

§ 4 Tagesordnung.

- (1) Der Vorsitzende erstellt eine vorläufige Tagesordnung für jede Sitzung des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses. Sie wird den Teilnehmenden gemeinsam mit der Einladung übermittelt.
- (2) Die Mitglieder können weitere Tagesordnungspunkte zur Beratung vorschlagen. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung beschlossen.
- (3) Spätere Änderungen der Tagesordnung bedürfen eines Beschlusses des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses.

§ 5 Einladung.

- (1) Der Vorsitzende lädt die Teilnehmenden schriftlich zu den Sitzungen des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses ein.
- (2) Die Einladung ist so rechtzeitig zu versenden, dass sie den Teilnehmenden wenigstens eine Woche vor der Sitzung vorliegt. Zu außerordentlichen Sitzungen soll die Einladung den Teilnehmenden wenigstens drei Tage vor der Sitzung vorliegen.

§ 6 Beschlussfähigkeit.

Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei synodale Mitglieder und zwei Mitglieder des Oberkirchenrates anwesend sind.

§ 7 Beschlussvorlagen.

- (1) Für Tagesordnungspunkte, zu denen eine Beschlussfassung erforderlich ist, ist eine schriftliche Beschlussvorlage zu erstellen.

* Die in dieser Geschäftsordnung genannten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

(2) Die Beschlussvorlagen sind gemeinsam mit der Einladung zu übermitteln. Liegen die Beschlussvorlagen dem Vorsitzenden bei Absendung der Einladung noch nicht vor, sind sie alsbald nachzureichen.

§ 8 Ordentliche Beschlussfassung.

- (1) Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden bei Berechnung der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht mitgezählt.
- (2) Grundlage jedes Beschlusses soll eine schriftliche Beschlussvorlage sein.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt sie geheim.

§ 9 Außerordentliche Beschlussfassung.

- (1) In Fällen besonderer Dringlichkeit trifft der Vorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter alle notwendigen, nicht abschließbaren Entscheidungen. Diese sind vorläufig, soweit sich aus der Natur der Sache nicht deren endgültiger Charakter ergibt.
- (2) Die nach Absatz 1 getroffenen Entscheidungen sind dem Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss in seiner nächsten ordentlichen Sitzung, die auf die Entscheidung folgt, zur Bestätigung vorzulegen.
- (3) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall bei Entscheidungen gemäß Absatz 1 durch seinen Vertreter im Oberkirchenrat vertreten. Für den Stellvertreter ist unter den synodalen Mitgliedern von diesen für den Fall der Verhinderung ein Vertreter zu bestimmen.

§ 10 Protokoll und Bericht an die Synode.

- (1) Über die Sitzungen des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll führt der vom Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschuss bestimmte Protokollführer.
- (2) Ins Protokoll sind mindestens aufzunehmen:
 1. Ort und Termin der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmenden,
 3. die Vertretung von Mitgliedern,
 4. die Nichtmitwirkung befangener Mitglieder,
 5. gefasste Beschlüsse in ihrem Wortlaut,
 6. das Stimmenverhältnis einer Abstimmung.Es können Schwerpunkte der Beratung aufgenommen werden.
- (3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses auf der nächsten ordentlichen Sitzung. Es wird spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung als Beschlussvorlage an alle Teilnehmenden übermittelt. Zur Beschlussausführung veranlasst das zuständige Mitglied des Oberkirchenrates die Anfertigung entsprechender Auszüge an die ausführenden Stellen. Eine weitere Verteilung des Protokolls findet nicht statt.
- (4) Der Vorsitzende berichtet der Synode regelmäßig über die Arbeit des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses.

§ 11 Befangenheit.

- (1) Wer an dem Gegenstand einer Beschlussfassung persönlich beteiligt im Sinne des Artikels 133 Absatz 3 der Kirchenordnung oder aus anderen Gründen befangen ist, nimmt an der Beratung und der Beschlussfassung nicht teil.
- (2) Wer Kenntnis von seiner Befangenheit hat, hat dem Vorsitzenden dies unverzüglich mitzuteilen. Ist der Vorsitzende befangen, teilt er dies seinem Stellvertreter mit.
- (3) Über das Vorliegen eines Befangenheitsgrundes entscheidet in Zweifelsfällen der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss in Abwesenheit des Betroffenen.

§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit, Vertraulichkeit.

- (1) Die Sitzungen des Gemeinsamen Kirchengeschäftsausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss kann beschließen, dass Beratung und Abstimmung einzelner Tagesordnungspunkte vertraulich unter Ausschluss des Pressesprechers erfolgen.

§ 13 Abweichungen von der Geschäftsordnung.

Der Gemeinsame Kirchengeschäftsausschuss kann im Einzelfall von dieser Geschäftsordnung abweichen. Eine Abweichung bedarf eines einstimmigen Beschlusses der anwesenden Mitglieder, die wenigstens

zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinsamen Kirchenausschusses ausmachen.

§ 14 Inkrafttreten.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung ihres Textes und des Zustimmungsbeschlusses der Synode in Kraft. Maßgeblich ist die zuletzt erfolgende Veröffentlichung.

Oldenburg, den 20. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 13

Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrerververtretung

Aufgrund des Artikels 117 Abs. 1 der Kirchenordnung erlässt der Gemeinsame Kirchenausschuss folgende Verordnung:

Art. 1

In § 2 Abs. 6 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Pfarrerververtretung (Pfarrerververtretungsgesetz – PfVG) vom 19. Mai 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 38), zuletzt geändert am 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S. 89, 91) wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

Art 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 2008

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 14

Verwaltungsanordnung

Der Oberkirchenrat erläßt gemäß § 8 Abs. 5 Kirchenverwaltungs-gesetz (KiVwG) vom 16. November 2007 in der Fassung vom 15. Mai 2009 eine Verwaltungsanordnung zur Regelung der Kostenerstat-tung für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für Einrich-tungen und Sondervermögen.

A. Grundlagen

Nach § 8 Abs. 3 und 1 KiVwG sind zur Deckung der Kosten, die der Gemeinsamen Kirchenverwaltung (GKV) durch die Verwaltung von Einrichtungen und Sondervermögen (Selbstabschließer) entste-hen, Entgelte und Umlagen (Erstattungen) an den Haushalt der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg zu entrichten. Mit dieser Vorschrift ist eine Abgrenzung zwischen der Wahrnehmung der Allgemeinen Ver-waltung und den Aufgaben mit einer Sonderabrechnung definiert.

Selbstabschließer sind durch Gesetz oder kircheninterne Handha-bung aus der Gesamtdeckung des Allgemeinen Haushaltes heraus genommen und bilden einen eigenständigen Rechnungskreis. Ein-richtungen sollen nach § 19 Abs. 3 der Haushaltsordnung für kirch-liche Körperschaften (KonfHOK) in Einnahmen und Ausgaben (bzw. Erträgen und Aufwendungen) ausgeglichen sein. Die Verwal-tung der Sondervermögen sollte entsprechend behandelt werden.

Bei der Festsetzung der Erstattungen ist auf Vollständigkeit zu ach-ten. Dies bedeutet, dass alle Selbstabschließer zu berücksichtigen sind. Damit sollen ihre tatsächlichen Kosten offengelegt und ver-deckte Subventionen vermieden werden.

Um den Aufwand zur Berechnung der Erstattungen möglichst ge-ring zu halten sind weitgehend pauschalierte Hebesätze vereinbart worden. Diese Sätze wurden vorab einerseits auf ihre rechtliche Zu-lässigkeit und andererseits auf einen wirklichkeitsnahen Maßstab

überprüft. Wenn im Folgenden auf die bereinigten Einnahmen Be-zug genommen wird, sind bei ihrer Errechnung Kapitaleinnahmen (Veräußerungen von Vermögen, Entnahmen aus Rücklagen), Anlei-hen (innere und äußere Darlehen), Überschüsse aus Vorjahren und Sonderzuweisungen bzw. Investitionszuschüsse unberücksichtigt zu lassen.

B. Zeitpunkt

Die Festsetzungen gelten ab dem Haushaltsjahr 2009. Soweit ab-weichende vertragliche Vereinbarungen bestehen oder sonstige wichtige Gründe, insbesondere Vertrauensschutzaspekte, vorhanden sind, wird die GKV auf Antrag prüfen, ob einer Anwendung erst ab dem Jahr 2010 zugestimmt werden kann.

C. Einrichtungen

1. Friedhöfe

Die bisherigen Vorgaben für die Verwaltungskostenerstattungen in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg – wie auch in einigen anderen Kirchen – sahen für den Bereich Friedhöfe ca. 5 Stunden pro Be-stattungsfall vor. Dieser Ansatz ist auch nach den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) nicht zu beanstanden. Nach überschlägigen Berechnungen anhand der Friedhofshaushalte verschiedener Kirchengemeinden entspricht er etwa einem Anteil von 11–12 % der gesamten Einnah-men, wenn von einem derzeitigen Stundensatz von 22 € ausgegan-gen wird.

Auf dieser Basis wird als Erstattung für die GKV eine Pauschale von 6 % der jährlichen bereinigten Einnahmen festgelegt. Es ist zunächst davon auszugehen, dass damit die Erledigung der Pflichtaufgaben in den Bereichen „Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen“, „Personal“ und „Bau/Liegenschaften“ finanzierbar ist. Soweit die verbleiben den Aufgaben der Friedhofsverwaltung ebenfalls durch die GKV wahrgenommen werden, ist auch dafür ein Satz von 6 % der jähr-lichen bereinigten Einnahmen anzusetzen.

Für eine Erledigung der verbleibenden Aufgaben im Kirchenbüro wird den Gemeinden ein entsprechendes Vorgehen empfohlen. Falls hier eine Aufgabenteilung zwischen GKV und Kirchenbüro erfolgt, sind angemessene Anteile zu bestimmen,

In regelmäßigen Abständen ist eine Überprüfung vorzunehmen, in-wieweit die umgerechnete Pauschale noch mit dem vorgegebenen Stundensatz übereinstimmt.

2. Kindergärten

Die von den Kommunen über die Defizitfinanzierung der Kinder-gärten gezahlten Verwaltungsumlagen sind vollständig an die GKV abzuführen, da alle Verwaltungsleistungen in den Bereich fallen, für den der Anschluß- und Benutzungszwang besteht. Soweit im Rah-men der pädagogischen Arbeit Verwaltungstätigkeiten direkt im Kindergarten erledigt werden (z. B. die Durchführung des Anmel-deverfahrens oder die Fertigung von Elternbriefen), sind sie über die entsprechenden Freistellungen bzw. Sachkostenansätze abzudecken.

3. Dienst- und Mietwohnungen der Kirchengemeinden

Die Erstattung für Dienst- und Mietwohnungen ist in Höhe von 6 % der jährlichen bereinigten Einnahmen zu erheben. Damit sollen die tatsächlichen Ausgaben gedeckt werden, die insbesondere durch die Buchungen der Nebenkosten bzw. der Abschlagszahlungen und der jährlichen Abrechnungen mit den Wohnungsinhabern entstehen.

Von der Umlageerhebung für angemietete Dienstwohnungen wird abgesehen, da die Berechnung der Nebenkosten und die Durchfüh-rung von Baumaßnahmen vom Vermieter zu erledigen sind und in-sondern der GKV nur relativ geringe Kosten entstehen.

4. Pflegeeinrichtungen

Für die Verwaltung von Sozialstationen und Altenheimen (Pflege einrichtungen) wird wegen des erhöhten Aufwandes ebenfalls eine Erstattung von 6 % der jährlichen bereinigten Einnahmen festge-setzt.

5. Familienbildungsstätten

Bei den RDS Delmenhorst/Oldenburg-Land, Friesland Wilhelms haven und Oldenburg-Stadt sowie gegebenenfalls im Ammerland sind die Verwaltungen der jeweiligen Familienbildungsstätten zu berücksichtigen. Hierfür ist ein Satz von 4 % der jährlichen berei-

nigten Einnahmen zu heben. Dabei wird insbesondere berücksichtigt, dass neben dem Haushaltswesen ein erhöhter Aufwand bei der Personalbewirtschaftung zu erbringen ist.

6. Einrichtungen der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Entsprechend ist auch die Hebung einer Umlage von 4 % der jährlichen bereinigten Einnahmen für das Ev. Bildungszentrum Rastede (vormals HVHS) und das Blockhaus Ahlhorn erforderlich.

7. Sonstige Einrichtungen

Die Liste der Sonstigen Einrichtungen ist im Zuge der Verwaltungsstrukturreform bei den „Regionalen Besonderheiten“ benannt. Soweit diese Einrichtungen nicht unter einem der oben genannten Punkte erfasst werden können, ist die Erstattung für ihre Verwaltung zumindest mit einem Satz von 4 % der jährlichen bereinigten Einnahmen zu veranschlagen.

D. Sondervermögen

1. Allgemeine Vermögen der Kirchengemeinden/Kirchenkreise

Vermögensverwaltung, soweit sie direkt für die Kirchengemeinde bzw. die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg erfolgt, ist als Bestandteil der Allgemeinen Verwaltung nicht zu erstatten. Sobald ein Vermögen allerdings in einem geschlossenen Rechnungskreis für eine Aufgabe neben den allgemeinen Aufgaben der Kirchengemeinde bzw. die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg betreut wird, ist die Notwendigkeit einer Erstattung zu prüfen. Die Umlage ist geleistet, wenn sie einer Einrichtung zuzurechnen ist, wenn für die bereits eine Erstattung zu berechnen ist.

2. Stiftungen

Für die Verwaltung von Stiftungen sind 4 % der jährlichen bereinigten Einnahmen an die GKV abzuführen. Als Grundlage diene dabei die Bemessung der Verwaltungsaufwendungen für die Kirchbaustiftung. Mit einer Ausweitung der Stiftungstätigkeit innerhalb der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ist dazu gegebenenfalls eine Neuberechnung durchzuführen.

3. Fonds

Die Absetzung der Verwaltungskosten von den Fondserträgen erfolgt nach den tatsächlichen Aufwendungen.

E. Ausnahmen

1. Personalverwaltung

Falls sich die Verwaltungsleistung für eine Einrichtung ausschließlich auf Personalverwaltung beschränkt, sind, incl. Gehaltsabrechnung, abweichend von den obigen Festlegungen 25,00 € pro Fall und Monat an die GKV zu erstatten.

2. Kleine Einrichtungen

Ausnahmen können auch gemacht werden für kleine Einrichtungen oder Sondervermögen, deren Verwaltung mit einem jährlich zu überprüfenden Festbetrag angemessen abgegolten werden kann.

3. Kleinere Fonds/Erbschaften/Stiftungen

Die Verwaltung kleinerer Fonds (insbesondere Kirchen-, Küster- und Organistenfonds) oder von Erbschaften ist nicht erstattungspflichtig, wenn der Vermögenszweck ausschließlich auf die Arbeit in der jeweiligen Kirchengemeinde bzw. der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gerichtet ist und die Vermögenserträge nur zum Vermögenserhalt oder nach dem Vermögenszweck eingesetzt werden.

Eine entsprechende Regelung gilt auch für Stiftungen, soweit mit der Stiftungstätigkeit keine Verwaltung von erhöhtem Umfang verbunden ist.

F. Übernahme von Aufgaben auf freiwilliger Basis

Sowohl für die Allgemeine Verwaltung als auch für Selbstabschließer ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den Aufgaben, die die GKV im Zuge des Anschluss- und Benutzungszwanges erledigt und denen, die ihr auf freiwilliger Basis übertragen sind. Vom Anschluss- und Benutzungszwang sind die Tätigkeiten in den Berei-

chen „Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen“, „Personal“ und „Bau/Liegenschaften“ erfasst (§ 1 Abs. 3 Satz 1 KiVwG).

Die Übernahme von Verwaltungstätigkeiten auf freiwilliger Basis erfolgt immer gegen Kostenerstattung (§ 1 Abs. 3 Satz 2 KiVwG). Die Höhe der Erstattung muss sich an den tatsächlichen Aufwendungen der GKV orientieren.

G. Verfahren

1. Festsetzung, Rechnungsstellung und Vereinnahmung

Die Stelle, die den Selbstabschließer betreut, führt auch für die Festsetzung, Rechnungsstellung und Vereinnahmung der Erstattung durch. Bei kleineren Posten, z. B. der Umlage für die Dienstwohnungen, ist eine Berechnung im Wege des Haushaltsabschlusses ausreichend. Bei allen mittleren und großen Umlagen sind pro Quartal angemessene Abschläge zu vereinnahmen.

Die Abschläge sind jeweils zum Quartalsende als Sammelbuchung an die Landeskirchenkasse abzuführen.

2. Überprüfung

Eine Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs erfolgt spätestens im Zuge der Evaluation. Dazu ist die tatsächliche Zuordnung der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den RDS und der ZDS zu den einzelnen Aufgabengebieten entsprechend der obigen Darstellung vorzunehmen.

Oldenburg, den 1. Dezember 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 15

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 16. Januar 2009

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 16. Januar 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2009, S. 3) bekannt.

Oldenburg, den 4. Dezember 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)

Hannover, den 16. Januar 2009

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 220), wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Elternteilzeit“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
Prof. Dr. Weber
– Vorsitzender –

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 16

Beschluss über die Änderung der Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 3. Tagung am 14. Mai 2009 folgende Änderung der Richtlinien für die Durchführung der Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates beschlossen.

Oldenburg, den 20. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Änderung der Richtlinien für die Durchführung von Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates

Nr. 4–8 der Richtlinien für die Durchführung von Wahlen von Mitgliedern des Oberkirchenrates vom 9. 12. 1981 (GVBl. XX. Bd., S. 36) – geändert durch Beschluss vom, 15. 5. 2004 (GVBl. XXV. Bd., S. 144) werden mit Wirkung zum 1. 7. 2009 wie folgt neu gefasst:

1. In Nr. 4 wird der letzte Satz gestrichen.
2. Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut: „Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied der Synode kann bei einer Ausschreibung innerhalb der Ausschreibungsfrist dem Vorbereitungsausschuss Vorschläge unterbreiten. Sofern keine Ausschreibung erfolgt, kann es bis zu einer vom Vorbereitungsausschuss mitzuteilenden, angemessenen Ausschlussfrist Vorschläge machen.“
3. Nr. 6 erhält folgenden Wortlaut: „Der Wahlvorbereitungsausschuss stellt, nachdem er dem Oberkirchenrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, eine Wahlvorschlagsliste auf. Er ist dabei nicht an die eingegangenen Bewerbungen gebunden, sondern kann weitere Vorschläge berücksichtigen.“
4. Der bisherige Wortlaut von Nr. 6 wird Nr. 7.
5. Der bisherige Wortlaut von Nr. 8 wird gestrichen.
6. Der bisherige Wortlaut von Nr. 7 wird Nr. 8.

III. Verfügungen

Nr. 17

Bekanntmachung und Außergeltungsetzung von Siegeln

Der Oberkirchenrat hat gem. § 26 der Verwaltungsordnung betr. Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (GVBl. XVI. Band, S. 104) folgende Dienstsiegel genehmigt:

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
EV.-LUTH. KIRCHEN-VERBAND DELMENHORST	25.03.2009	EVANGELISCH LUTHERISCHER KIRCHEN-VERBAND	In einem Kreis rechts zu 2/3 sieben Querbalken, links ein Kreuz
EV.-LUTH. KIRCHEN-KREIS FRIESLAND-WILHELMSHAVEN	27.07.2009	EV.-LUTH. KIRCHEN-KREIS FRIESLAND-WILHELMSHAVEN	Dunkler Kreis, durchbrochen von einem lateinischen Kreuz

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS WILHELMSHAVEN-RENTAMT“ wird außer Geltung gesetzt.

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EVANG.-LUTH. KIRCHENKREIS WILHELMSHAVEN KIRCHENVERWALTUNGSAMT“ wird außer Geltung gesetzt.

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EVANGELISCH-LUTH. KIRCHENKREIS JEVER“ wird außer Geltung gesetzt.

Körperschaft	Genehmigung vom	Siegelumschrift	Zeichen
EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE BRAKE AN DER WESER	03.06.2009	EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE BRAKE AN DER WESER	Schiff auf drei Wellen. Das Schiff mit Kreuzrah und Segel, auf Segel ein Lateinisches Kreuz

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE GOLZWARDEN“ wird außer Geltung gesetzt.

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE HAMMELWARDEN“ wird außer Geltung gesetzt.

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE BRAKE“ wird außer Geltung gesetzt.

Das bisherige Siegel mit der Umschrift „EV.-LUTH. KIRCHEN-GEMEINDE BRAKE/NORD“ wird außer Geltung gesetzt.

Oldenburg, den 18. Januar 2010

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 18

Abhandenkommen eines Dienstsiegels in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heppens

In der Ev.-luth. Kirchengemeinde Heppens ist ein Siegelstempel abhanden gekommen. Der Siegelstempel ist rund, das Maß beträgt 35 mm und zeigt folgende Darstellung: „Griechisches Kreuz mit vier gleichlangen Kreuzarmen; mit äußerer Siegelbegrenzung“. Die Siegelumschrift lautet „Ev.-luth. Kirchengemeinde Heppens in Wilhelmshaven“.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Verwaltungsordnung betreffend Siegelordnung für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg setzen wir das Siegel außer Kraft.

Oldenburg, den 3. März 2010

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

IV. Mitteilungen

Nr. 19

Verzeichnis

der Mitglieder und Ersatzmitglieder der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

I. Von den Kreissynoden gewählte

Mitglieder

Brunßen, Etta, Rechtsanwältin
Röntgenstraße 22, 26655 Westerstede

Helm-Brandau, Anke, Lehrerin
Südgeorgsfehner Straße 49, 26689 Vreschen-Bokel

Meyer, Friederike, Juristin
Karl-Bunje-Straße 19, 26188 Edeweicht-Friedrichsfehn,

Pirschel, Dr. Reinhard, Schulleiter
Zum Ellern 6, 26180 Rastede

Schwalfenberg, Ulrich, Sozialarbeiter
Platanenkamp 17, 26160 Bad Zwischenahn

Perzul, Wiebke, Pfarrerin
Kirchenallee 3, 26676 Barbel

Dede, Lars, Kreispfarrer
Westersteder Straße 12, 26160 Bad Zwischenahn

Theuerkauff, Rainer, Pfarrer
Schulstraße 1, 26160 Bad Zwischenahn

Ersatzmitglieder

1. Kirchenkreis Ammerland

Karsch, Flora, Verwaltungsangestellte i. R.
Goethestraße 11, 26655 Westerstede

Fuths, Klaus, Dipl.-Ing. i. R.
Anton-Günther-Straße 25, 26655 Westerstede

Morin, Ute, Lehrerin
Schubertstraße 6, 26188 Edeweicht

von Saß-Ihnken, Marlis, Angestellte
Emder Straße 16, 26215 Wiefelstede

Kampen, Geerd, Landwirt i. R.
Birkenkolonie 43, 26683 Saterland

Henoch, Friedrich, Pfarrer
Oldenburger Straße 228, 26180 Rastede

Karwath, Sabine, Pfarrerin
Gartenstraße 19, 26655 Westerstede

Schaer-Pinne, Gesa, Pfarrerin
Wemkendorfer Weg 14, 26215 Wiefelstede

2. Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land

Biebert, Ulrike, Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte
Munderloher Straße 19, 26209 Hatten

Classe, Ursula, Hausfrau
Schulweg 61, 26203 Wardenburg

Duin, Franz, Bürgermeister a. D.
Elisabethweg 12 a, 27793 Wildeshausen

Holzenkämpfer, Prof. Dr. Peter, Hochschullehrer
Dorfweg 16, 27751 Delmenhorst

Krey, Paul, Studiendirektor a. D.
Dobbenweg 12, 27777 Ganderkesee

Mohwinkel, Joachim, Diakon
Zum Steller See 109, 28816 Stuhr

Puschmann, Klaus, Geschäftsführer
Pestalozziweg 38, 27749 Delmenhorst

Scholz, Dagmar, Apothekerin i. R.
Arnheimer Straße 38, 27753 Delmenhorst

Arnold, Sabine, Pfarrerin
Gimpelstraße 35, 49661 Cloppenburg

Bruns, Susanne, Pfarrerin
Goldammerweg 2, 27777 Ganderkesee

Krauel, Gundolf, Pfarrer
Hauptstraße 28, 27798 Hude

Menzel, Jürgen, Pfarrer
Wildeshauser Straße 2 A, 26209 Hatten

Wiechmann, Ralf, Verwaltungsbeamter
Hurreler Straße 36, 27798 Hude

Boekhoff, Rosemarie, Hausfrau
Nutzhorner Landstraße 48, 27777 Ganderkesee

Eichhorn, Waltraut, kfm. Angestellte
Liegnitzer Straße 3, 26197 Ahlhorn

Blauth, Helmut, Dipl.-Ing. Agr.
Syker Straße 369, 27751 Delmenhorst

Ney, Heike, Hausfrau
Hohenbökenener Weg 36, 27777 Ganderkesee

Möllering, Dieter, Prokurist i. R.
Katharinenweg 20 b, 27751 Delmenhorst

Mahlstädt, Hermann, Bankkaufmann i. R.
Varreler Feld 24, 28816 Stuhr

Baehr, Katharina, Hauswirtschaftsleiterin i. R.
Färberei 6, 27749 Delmenhorst

Hoffhenke, Gitta, Pfarrerin
Feuerbachstraße 2, 27753 Delmenhorst

Fröhlich, Eike, Pfarrerin
Varreler Landstraße 69, 28816 Stuhr

Meyer, Thomas, Pfarrer
Schönemoorer Straße 12, 27753 Delmenhorst

Testa, Mario, Pfarrer
Hans-Roth-Weg 14, 26197 Großenkneten

3. Kirchenkreis Friesland-Wilhelmshaven

Hobbie, Dörte, Dipl.-Sozialarbeiterin
Düsternstraße 8, 26316 Varel

Lauxtermann, Heiner, Bürgermeister
Oldenburger Straße 79, 26340 Zetel

Schaarschmidt, Rüdiger, Leiter d. EFBS Friesland-Wilhelmshaven
Wangeroogstraße 19, 26384 Wilhelmshaven

Schollenberger, Heinz, stellv. Ausbildungsleiter
Hauptstraße 68, 26452 Sande

Strömsdörfer, Prof. Dr. Götz, Hochschullehrer
Emder Straße 17, 26386 Wilhelmshaven

Wadehn, Helmut, Auktionator i. R.
Bachstraße 14, 26434 Wangerland

Rübsamen, Dr. Christof, Amtsarzt
Schulstraße 92, 26384 Wilhelmshaven

Brunken, Stefan, Geschäftsführer
Klinkerhof 9 A, 26345 Bockhorn

Peeks, Hans, Berufsschullehrer
Helgolandstraße 22, 26384 Wilhelmshaven

Commichau, Thomas, Kaufmann
Zedeliusstraße 2, 26486 Wangerooge

Klanke, Hans-Rainer, Verwaltungsbeamter
Lortzingweg 24, 26386 Wilhelmshaven

Bohlen-Janßen, Friederike, Hauswirtschaftsmeisterin
Ölhafendamm 56, 26384 Wilhelmshaven

Mitglieder

- Weinstock, Helga**, Dipl.-Pädagogin
Abel-Tasman-Straße 20, 26389 Wilhelmshaven
- Wilhelms, Jutta**, Verwaltungsfachangestellte
Marienburger Straße 40, 26419 Schortens
- Brok, Oliver**, Pfarrer
Geestweg 9 A, 26316 Varel
- Busemann, Bernhard**, Pfarrer
Herderstraße 3, 26382 Wilhelmshaven
- Fendler, Ulrike**, Pfarrerin
Lindenstraße 55 d, 26123 Oldenburg
- Wessels, Kai**, Pfarrer
Am Neuender Busch 50, 26386 Wilhelmshaven

Ersatzmitglieder

- Thoma, Dr. Christoph**, Hochschullehrer
An den Teichwiesen 14, 26316 Varel
- Bury, Jan-Alexander**, Marineoffizier a. D.
Schlesierweg 6, 26441 Jever
- Kahnt, Andreas**, Pfarrer
Corporalskamp 2, 26340 Zetel
- Machtemes, Wolfgang**, Pfarrer
Mühlenstraße 2, 26419 Schortens
- Möllenberg, Rüdiger**, Pfarrer
Zerbster Straße 10, 26441 Jever
- Sicking, Peter**, Pfarrer
Flutstraße 233 A, 26388 Wilhelmshaven

4. Kirchenkreis Oldenburger Münsterland

- Eicker, Gerhard**, Geschäftsführer i. R.
Erlenweg 19, 26169 Friesoythe
- Homann, Carsten**, Lehrer
Georgstraße 26, 49377 Vechta
- Schlaack, Claus**, Pensionär
Südlohner Bergmark 90, 49393 Lohne
- Fangmann, Doris**, Selbständig
Theodor-Heuss-Straße 18, 49429 Visbek
- Braun, Michael**, Kreispfarrer
Franziskusstraße 13, 49393 Lohne
- Dürr, Dr. Oliver**, Pfarrer
Krokusstraße 8 a, 49696 Molbergen

- Berger, Ute**, Lehrerin i. R.
Feldstraße 1, 26219 Bösel
- Härtel, Almut**, Dipl.-Sozialarbeiterin
Olivaer Straße 15 A, 49377 Vechta
- Koch, Dieter**, Elektroinstallateur
Memlebenstraße 23, 49393 Lohne
- Wodke-Schmeier, Petra**, Lehrerin
An der Bleiche 9, 49624 Lönigen
- Ossowski, Holger**, Pfarrer
Marienstraße 25, 49681 Garrel
- Möllmann, Jens**, Pfarrer
Kirchgasse 3, 49434 Neuenkirchen-Vörden

5. Kirchenkreis Oldenburg Stadt

- Blütchen, Sabine**, Rechtsanwältin
Wilhelm-Degode-Weg 6, 26133 Oldenburg
- Freundt, Annika**, Dipl.-Soz.-Pädagogin
Norderstraße 16, 26123 Oldenburg
- Hartig, Helmut**, Rechtsanwalt
Wilhelm-Wisser-Straße 3, 26122 Oldenburg
- Heuer, Prof. Hans-Hermann**, Hochschullehrer
Unterm Berg 77, 26123 Oldenburg
- Seeber, Dr. Jobst**, wissenschaftlicher Angestellter
Werbachstraße 46, 26121 Oldenburg
- Vogel-Grunwald, Doris**, Dipl.-Religionspädagogin
Haubentaucherring 70, 26135 Oldenburg
- Geerken-Thomas, Christiane**, Pfarrerin
Nordenhamer Weg 5, 26125 Oldenburg
- Menz, Angelika**, Pfarrerin
Am Wendehafen 5, 26135 Oldenburg
- Thibaut, Andreas**, Pfarrer
Rügener Ring 48, 26131 Oldenburg

- Mering, Inge von**, Lehrerin i. R.
Mozartstraße 6, 26135 Oldenburg
- Garrels, Heiko**, Verwaltungsangestellter i. R.
Siegfriedstraße 9, 26123 Oldenburg
- Lohse, Ulrike**, Laborantin
Tannenkampstraße 3 B, 26160 Bad Zwischenahn
- Block, Dr. Manfred**, Richter a. D.
Südweg 8 C, 26135 Oldenburg
- Heinke, Klaus**, BWL-Wirt i. R.
Sudetenstraße 6 A, 26127 Oldenburg
- Zorn, Dieter**, Beamter a. D.
Gothelfstraße 31, 26131 Oldenburg
- Schierholz, Jörg**, Pfarrer
Pionierweg 2, 26129 Oldenburg
- Bühler-Egdorf, Beate**, Pfarrerin
Bürgerbuschweg 30, 26127 Oldenburg
- Kaschlun, Karin**, Pfarrerin
Bloherfelder Straße 170, 26129 Oldenburg

6. Kirchenkreis Wesermarsch

- Cornelius, Annemarie**, Hauswirtschaftsmeisterin
Seeverns 26, 26969 Butjadingen
- Müller, Wolfgang**, Rentner
Elisabethstraße 11, 26954 Nordenham
- Noack, Hildegard**, Pensionärin
Jader Straße 48, 26349 Jade
- Richter, Jost**, Rechtsanwalt und Notar
Niederhörne 4, 26931 Elsfleth
- Schäfer, Ernst**, Diakon
Wischweg 1, 26969 Butjadingen
- Evers, Dr. Sven**, Pfarrer
Eselstraße 6, 26939 Ovelgönne
- Roth, Bettina**, Pfarrerin
Alte Heerstraße 40, 26954 Nordenham

- Ennen-Hansing, Renate**, Kinderkrankenschwester
Stick 1, 26969 Butjadingen
- Hoogendoorn, Helga**, Krankenschwester
Havendorfer Chaussee 18, 26954 Nordenham
- Hirschhausen, Gebhard von**, Kreiskantor
Harrierstraße 37, 26919 Brake
- Brandes, Jürgen**, Großhandelskaufmann
Paradies 8, 26931 Elsfleth
- Hausburg, Hans Jürgen**, Rentner
Kiebitzstraße 6, 26969 Butjadingen
- Technow, Andreas**, Pfarrer
Kirchenstraße 24 a, 26919 Brake
- Tönjes, Joachim**, Pfarrer
Hauptstraße 45 a, 26969 Butjadingen

II. Vom Oberkirchenrat berufene Mitglieder

- Teetzmann, Hanspeter**, Direktor des Amtsgerichts
von-Müller Straße 42, 26123 Oldenburg
- Szaszi, Rita**, Juristin
Dobbenstraße 1, 26122 Oldenburg
- Lausch, Petra**, Bürgermeisterin
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

- Fabarius, Dr. Elisabeth**, Richterin am OLG
Hogenkamp 47, 26131 Oldenburg
- Rohlfs, Stefanie**, Bürokauffrau
Große Straße 63, 49401 Damme
- Düßmann, Ilse**, Pädagogische Mitarbeiterin
Am Großen Kamp 12, 28816 Stuhr

Mitglieder

Otzen, Jürgen, Direktor der LWK
Achterdiek 80 b, 26131 Oldenburg
Fricke, Dr. Christian-A., Hauptgeschäftsführer i. R.
Bussardweg 6, 26203 Wardenburg
Kühme, Johann, Ltd. Polizeidirektor
Eibenstraße 12, 26180 Rastede

Ersatzmitglieder

Sander, Prof. Dr. Antje, Direktorin
Brahmweg 10, 26316 Varel
Backhaus, Klaus H. W., Pfarrer
Philosophenweg 11, 26121 Oldenburg
Nagorny, Manfred, Hauptmann
Ebereschenweg 14, 26133 Oldenburg

Nr. 20

Ausschussliste der 47. Synode

Kirchenkreis	Geschäftsausschuss	Ausschuss f. theol. und liturg. Fragen, Mission und Ökumene	Rechts- und Verfassungsausschuss
Ammerland	Pfr Dede	Pfrin Perzul Herr Dr. Pirschel	Frau Brunßen Frau Meyer
Delmenhorst/ Oldenburger Land	Herr Krey	Frau Classe Pfr Menzel Frau Scholz	Frau Biebert Herr Duin Herr Krey
Friesland - Wilhelmshaven	Pfr Wessels	Frau Wilhelms Pfr Busemann (stv. Vorsitzende)	Frau Hobbie Herr Lauxtermann
Oldenburger Münsterland	Kreisprf Braun	Herr Schlaack Pfr Dr. Dürr	Herr Homann Pfr Dr. Dürr
Oldenburg Stadt	Frau Blütchen	Frau Freundt Pfr Thibaut (Vorsitz)	Herr Prof. Heuer (stv. Vorsitz) Pfrin Menz
Wesermarsch	Frau Cornelius	Herr Müller Frau Noack Pfrin Roth	Pfr Dr. Evers Herr Richter
Berufene	Herr Teetzmann		Herr Dr. Fricke Herr Teetzmann (Vorsitz)

Kirchenkreis	Finanz- und Personalausschuss	Ausschuss f. Gemeindegeld- und Seelsorge	Ausschuss f. Jugend und Bildung, kirchl. Werke, Einrichtungen und Öffentlichkeitsarbeit	Kirchensteuerbeirat
Ammerland	Frau Meyer Pfr Theuerkauff	Krpfr Dede (stv. Vorsitz) Frau Helm-Brandau	Herr Schwalfenberg Pfr Theuerkauff	Krpfr Dede Frau Meyer
Delmenhorst/ Oldenburg Land	Pfrin Bruns Herr Puschmann	Pfrin Bruns Frau Classe Herr Prof Dr. Holzenkämpfer Pfr Krauel	Pfrin Arnold (stv. Vorsitz) Herr Mohwinkel	Herr Duin Herr Krey
Friesland - Wilhelmshaven	Herr Schollenberger (stv. Vorsitz) Herr Wadehn Pfr Wessels	Pfrin Fendler Herr Prof. Dr. Strömsdörfer (Vorsitz)	Pfr Brok Frau Weinstock Herr Schaarschmidt (Vorsitz)	Herr Schollenberger Herr Wadehn
Oldenburger Münsterland	Herr Eicker (Vorsitz) Frau Fangmann	Frau Fangmann	Herr Homann Herr Schlaack	Krpfr Braun Herr Eicker
Oldenburg Stadt	Herr Hartig Herr Dr. Seeber	Pfrin Geerken-Thomas Herr Heuer	Frau Freundt Frau Vogel-Grunwald	Herr Dr. Seeber (Vorsitz) Pfr Thibaut
Wesermarsch	Herr Richter	Pfr Dr. Evers Herr Müller	Pfrin Roth Herr Schäfer	Frau Cornelius Herr Richter (stv. Vorsitz)
Berufene	Herr Otzen Frau Szaszi	Herr Kühme	Frau Lausch	

AG Perspektive *Anlageausschuss* UA Publizistik und Öffentlichkeitsarbeit- UA Bauliste
AG Verwaltungsstrukturreform *AG Controlling* AG Presse- und Öffentlichkeitsarbeit UA Schlüsselliste
AG Lenkung

Gemeinsamer Kirchengemeindefachausschuss:

OKR:	Synode:	1. Stellvertreterin	2. Stellvertreter/in
Bischof Janssen	Frau Blütchen (stv. Vorsitzende)	Herr Teetzmann	Herr Eicker
OKR Friedrichs	Frau Lausch	Frau Brunßen	Herr Prof. Heuer
OKRin Lenk	Herr Prof. Dr. Strömsdörfer	Frau Cornelius	Frau Wilhelms
OKR Grobleben	Pfrin Fendler	Pfrin. Geerken-Thomas	Pfrin Bruns
	Krspfr Braun	Pfr Dr. Evers	Pfrin Roth

Nr. 21**Bekanntmachung der Wahl des Präsidiums der 47. Synode**

Die Synode hat auf ihrer Tagung am 16. Januar 2008 folgende Synodale in das Präsidium gewählt:

- Präsidentin** Sabine **Blütchen**
Wilhelm-Degode-Weg 6, 26133 Oldenburg
- 1. Stellvertreterin** Annemarie **Cornelius**
Seeverns 26, 26969 Butjadingen
- 2. Stellvertreter** Pfarrer Kai **Wessels**
Am Neuender Busch 50, 26386 Wilhelmshaven
- 1. Schriftführerin** Pfarrerin Sabine **Arnold**
Gimpelstraße 35, 49661 Cloppenburg
- 2. Schriftführer** Jost **Richter**
Niederhörn 4, 26931 Elsfleth
- 3. Schriftführerin** Pfarrerin Angelika **Menz**
Am Wendehafen 5, 26135 Oldenburg

Oldenburg, den 20. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 22**Bekanntmachung der Wahl des Gemeinsamen
Kirchenausschusses der 47. Synode**

Die Synode hat auf ihren Tagungen folgende Synodale in den Gemeinsamen Kirchenausschuss gewählt:

Mitglieder:

- Frau Sabine Blütchen**
Wilhelm-Degode-Weg 6, 26133 Oldenburg
- Frau Petra Lausch**
Rathausstraße 7, 26188 Edewecht
- Herrn Prof. Dr. Götz Strömsdörfer**
Emder Straße 17, 26386 Wilhelmshaven
- Frau Pfarrerin Ulrike Fendler**
Lindenstraße 55 d, 26123 Oldenburg
- Herrn Kreispfarrer Michael Braun**
Franziskusstraße 13, 49393 Lohne
1. Stellvertreter
- Herrn Hanspeter Teetzmann**
Von-Müller-Straße 42, 26123 Oldenburg
- Frau Etta Brunßen**
Röntgenstraße 22, 26655 Westerstede
- Frau Annemarie Cornelius**
Seeverns 26, 26969 Butjadingen
- Frau Pfarrerin Christiane Geerken-Thomas**
Nordenhamer Weg 5, 26125 Oldenburg
- Herrn Pfr. Dr. Sven Evers**
Eselstraße 6, 26939 Ovelgönne
2. Stellvertreter
- Herrn Gerhard Eicker**
Erlenweg 19, 26169 Friesoythe
- Herrn Prof. Hans-Hermann Heuer**
Unterm Berg 77, 26123 Oldenburg
- Frau Jutta Wilhelms**
Marienburger Straße 40, 26419 Schortens
- Frau Pfarrerin Susanne Bruns**
Goldammerweg 2, 27777 Ganderkesee
- Frau Pfarrerin Bettina Roth**
Alte Heerstraße 40, 26954 Nordenham

Oldenburg, den 20. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 23**Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl zur
Pfarrervertretung am 11. Februar 2009**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat gemäß § 2 Abs. 9 des Pfarrervertretungsgesetzes das Ergebnis der Wahl zur Pfarrervertretung bekannt.

In die Pfarrervertretung wurden gewählt:

- Pfarrerin Sabine Arnold
Pfarrerin Beate Bühler-Egdorf
Pfarrerin Susanne Jürgens
Pfarrer Werner Könitz
Pfarrerin Sabine Spieker-Lauhöfer
Pfarrerin Silke Steveker
Pfarrer Jürgen Walter

Zu Stellvertretern wurden gewählt:

- Pfarrerin Sygun Hundt
Pfarrer Christian Egts
Pfarrer Hartmut Blankemeyer
Pfarrer Thomas Anders
Pfarrer Edgar Rebbe
Pfarrer Dietrich Schneider

Oldenburg, den 20. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Janssen
Bischof

Nr. 24**Einberufung zur 3. Tagung der 47. Synode**

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 14. Mai 2009,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Pfarrer Kai Wessels gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Freitag, dem 15. 5. 2009 gegen 18.00 Uhr beendet sein. Am Sonntag, dem 10. Mai 2009, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 7. April 2009

Die Präsidentin der 47. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 25**Bekanntmachung der Nachwahl zum Kuratorium des
Ev. Jugendheimes Blockhaus Ahlhorn**

Die 47. Synode hat in ihrer 3. Tagung am 15. Mai 2009 folgende Nachwahl durchgeführt:

Herrn Dr. Jobst Seeber, Werbachstraße 46, 26121 Oldenburg als Stellvertreter für den Synodalen Richter.

Oldenburg, den 20. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 26

Bekanntmachung der Nachwahl zu den Ausschüssen der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Die 47. Synode hat in ihrer 3. Tagung am 15. Mai 2009 folgende Nachwahl durchgeführt:

Frau Wiebke Perzul, Kirchenallee 3, 26676 Barbel, in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Mission und Ökumene,

Herr Dr. Oliver Dürr, Krokusstraße 8 a, 49696 Molbergen, in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Mission und Ökumene und in den Rechts- und Verfassungsausschuss, und

Frau Friederike Meyer, Karl-Bunje-Straße 19, 26188 Edewecht-Friedrichsfehn, in den Kirchensteuerbeirat.

Oldenburg, den 20. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 27

Bekanntmachung der Wahl für den Reformausschuss der Konföderationssynode Ev. Kirchen in Niedersachsen

Die 47. Synode hat in ihrer 3. Tagung am 15. Mai 2009 folgende Wahl durchgeführt:

Herr Hanspeter Teetzmann, von-Müller-Straße 42, 26123 Oldenburg in den Reformausschuss der Konföderationssynode Ev. Kirchen in Niedersachsen.

Oldenburg, den 20. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 28

Bekanntmachung der Bestätigung der Bestellung in den Rat der Konföderation der Ev. Kirchen in Niedersachsen

Die 47. Synode hat auf ihrer 3. Tagung am 15. Mai 2009 der nachfolgenden Bestellung in den Rat der Konföderation der Ev. Kirchen in Niedersachsen mit Wirkung vom 1. 4. 2009 einstimmig zugestimmt:

Bischof Jan Janssen (Stellvertreterin: OKRin Annette-Christine Lenk)

OKR Wolfram Friedrichs (Stellvertreter: Olaf Grobleben)

Oldenburg, den 20. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 29

Einberufung zur 4. Tagung der 47. Synode

Die 47. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 19. November 2009,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St. Ulrichs-Kirche

in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Oberkirchenrätin Annette-Christine Lenk gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.45 Uhr in der Ev. Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen, und werden voraussichtlich am Samstag, dem 21. 11. 2009 gegen 18.00 Uhr beendet sein.

Am Sonntag, dem 15. November 2009, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Oldenburg, den 7. Oktober 2009

Die Präsidentin der 47. Synode
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Blütchen

Nr. 30

Bekanntmachung der Veränderung der 47. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

In die 47. Synode wurden

Frau Doris Fangmann als nichttheologisches Mitglied für den verstorbenen Herrn Wiehe aus dem Kirchenkreis Oldenburger Münsterland,

Frau Petra Wodke-Schmeier als nichttheologisches Ersatzmitglied aus dem Kirchenkreis Oldenburger Münsterland,

Herr Jens Möllmann als theologisches Ersatzmitglied aus dem Kirchenkreis Oldenburger Münsterland,

Frau Hildegard Noack als nichttheologisches Mitglied für den ausgeschiedenen Herrn Gramsch aus dem Kirchenkreis Wesermarsch,

Herrn Gebhard von Hirschhausen als nichttheologisches Ersatzmitglied aus dem Kirchenkreis Wesermarsch,

Frau Eike Fröhlich als theologisches Ersatzmitglied aus dem Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg-Land gewählt.

Die 47. Synode hat in ihrer 4. Tagung am 19. November 2009 folgende Nachwahl durchgeführt:

Frau Doris Fangmann, Theodor-Heuss-Straße 18, 49429 Visbek als nichttheologisches Mitglied in den Finanz- und Personalausschuss und in den Ausschuss für Gemeindedienst und Seelsorge,

Frau Hildegard Noack, Jader Straße 48, 26349 Jade als nichttheologisches Mitglied in den Ausschuss für theologische und liturgische Fragen, Mission und Ökumene,

Herr Michael Braun, Franziskusstraße 13, 49393 Molbergen als theologisches Mitglied in den Geschäftsausschuss.

Oldenburg, den 18. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Nr. 31

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 24. November 2008

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 24. November 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2009, S. 3) bekannt.

Oldenburg, den 04. Dezember 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 15. Januar 2009

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 24. November 2008 über die 64. Änderung der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31. 12. 2008 geltenden Fassung (a. F.) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

64. Änderung der Dienstvertragsordnung (a. F.) vom 24. November 2008

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 16. März 2005 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 62), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 63. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 22. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217 ff.), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung

der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung

Die Anlage 1 Sparte D Abschnitt V wird wie folgt geändert:

1. Nummer 8 erhält die folgende Fassung:
„8. Amtshandlungen mit einer Dauer von bis zu 45 Minuten
2,00 Std.“
2. Nummer 9 erhält die folgende Fassung:
„9. Amtshandlungen mit einer Dauer von mehr als 45 Minuten
3,25 Std.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg, den 26. November 2008

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Friedrichs
Vorsitzender

Nr. 32

Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2009, S. 4) bekannt.

Oldenburg, den 4. Dezember 2009

Der Oberkirchenrat
der Ev. Luth. Kirche in Oldenburg
Grobleben
Oberkirchenrat

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Hannover, den 19. Januar 2009

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 1. Dezember 2008 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen vom 1. Dezember 2008

Präambel

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als öffentlich geförderte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrags gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

§ 1

Name, Sitz, Träger

- (1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.
- (2) Die EEB Niedersachsen ist als Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Der Rat kann die Vertretung ganz oder teilweise übertragen.
- (4) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den pädagogischen Leiter oder die pädagogische Leiterin und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.
- (5) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.
- (6) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied in der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.“ und im „Niedersächsischen Bund für freie Erwachsenenbildung e. V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Die EEB Niedersachsen ist eine Landeseinrichtung der Erwachsenenbildung im Sinne des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes in seiner jeweils neuesten Fassung.
- (2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe, Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.
- (3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen interessierten Frauen und Männern offen.
- (4) Die EEB Niedersachsen lässt regelmäßig ihre Bildungsarbeit evaluieren und führt laufend Qualitätssicherungsmaßnahmen durch.

§ 3

Fachbeirat

- (1) Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit der EEB Niedersachsen sowie zur Vorbereitung von Beschlüssen richtet der Rat der Konföderation einen Fachbeirat ein.
Er besteht aus vier Vertretern und Vertreterinnen der EEB Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke, die nicht beruflich in der EEB

Niedersachsen tätig sind, sowie drei Vertretern oder Vertreterinnen aus dem Bereich der Hochschulen, aus anderen kirchlichen Bereichen und außerkirchlichen Trägern von Erwachsenenbildung, die von der Landeskonzferenz nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 vorgeschlagen werden, zwei hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen, dem Leiter oder der Leiterin der EEB Niedersachsen, zwei Vertretern oder Vertreterinnen der für Erwachsenenbildung zuständigen Referenten oder Referentinnen der Kirchen der Konföderation. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Rat der Konföderation auf fünf Jahre berufen.

Scheidet ein berufenes Mitglied aus, so wird für den Rest der Zeit ein weiteres Mitglied auf Vorschlag der Landeskonzferenz berufen.

(2) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(3) An den Sitzungen des Fachbeirates nehmen mit beratender Stimme teil:

– ein Mitglied des Rates der Konföderation

der oder die Vorsitzende des Ausschusses für Bildungs- und Medienangelegenheiten der Synode der Konföderation

– ein Vertreter der Geschäftsstelle der Konföderation.

Der Fachbeirat kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

(4) Der Fachbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die oder der Vorsitzende wird bei der Vorbereitung der Sitzungen von der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen unterstützt.

(6) Der Fachbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsätzen und Richtlinien für die Evangelische Erwachsenenbildung sowie Fachdiskussion zur Festlegung von Arbeitsschwerpunkten mit den dazu gehörenden Struktur-, Finanz- und Personalfragen. Dabei wird Projekten, die mit Drittmitteln finanziert sind, besondere Aufmerksamkeit zuteil.
2. Beratung und Begleitung der Landesgeschäftsstelle
3. Vorbereitung von Empfehlungen an den Rat und andere Gremien der Konföderation
4. Beteiligung durch Anhörung bei der Anstellung des pädagogischen Leiters oder der pädagogischen Leiterin.

§ 4

Pädagogische Leitung

Die pädagogische Leiterin oder der pädagogische Leiter nimmt ihre oder seine Aufgaben hauptberuflich wahr. Sie oder er trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des NEBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Sie oder er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, stellt die Arbeitspläne auf und verfügt über die im Haushaltsplan der EEB Niedersachsen ausgewiesenen Mittel.

§ 5

Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersachsen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der evangelischen Erwachsenenbildung
2. Beratung und Zusammenarbeit mit den EEB Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken
3. Entwurf des dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vorzulegenden Haushaltsplans, Führung des Haushalts im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel
4. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. Durchführung der regelmäßigen Evaluation der Bildungsarbeit und von Maßnahmen zur Qualitätssicherung
6. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben
7. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppen-

bezogener Arbeitsschwerpunkte, Unterstützung und Koordination der Öffentlichkeitsarbeit

8. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen
9. Durchführung von zentralen Arbeitstagen und Erstellung von Arbeitsmaterialien.

§ 6

Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke

(1) Kirchenkreise, Propsteien, Synodalverbände und kirchliche Einrichtungen bilden mit Zustimmung der Konföderation nach Maßgabe des jeweiligen landeskirchlichen Rechts Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke für Erwachsenenbildung, legen Mitgliedschaft, Zweck und Arbeitsweise in einer Arbeitsordnung fest. Sie sind zugleich Teil der EEB Niedersachsen und nehmen teil an der Willensbildung und Gesamtverantwortung für die Arbeit der EEB Niedersachsen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke werden durch Vorstände geleitet.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke haben durch ihre Vorstände insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke in kirchlichen und kommunalen Körperschaften sowie in den Gremien der EEB Niedersachsen
2. Aufstellung eines Haushaltsplans über die für die Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
3. Führung des Nachweises gegenüber der EEB Niedersachsen über die sachgemäße Verwendung der Haushaltsmittel
4. Beratung und Beschlussfassung über die örtliche Bildungsarbeit, Projekte und sonstige Arbeitsvorhaben
5. Berufung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers
6. Mitwirkung bei der Anstellung oder Berufung der für die Arbeitsgemeinschaft/das Bildungswerk beruflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

§ 7

Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerke mit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen

Die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerke mit der Landesgeschäftsstelle der EEB Niedersachsen und den pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen wird in Vereinbarungen festgelegt.

§ 8

Zusammenarbeit mit anderen Bildungsträgern

Die EEB Niedersachsen mit ihren Arbeitsgemeinschaften und Bildungswerken sucht die Zusammenarbeit mit den Evangelischen Familienbildungsstätten, den Evangelischen Heimvolkshochschulen und vergleichbaren Trägern der Bildungsarbeit.

§ 9

Finanzhilfen

Die EEB Niedersachsen gewährt den Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerken im Rahmen von Vereinbarungen Finanzhilfen insbesondere für die Förderung der örtlichen Bildungsarbeit.

§ 10

Landeskonzferenz

(1) Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerke bilden gemeinsam mit den Mitgliedern des Fachbeirats die Landeskonzferenz.

(2) Die Landeskonzferenz wird von dem oder der Vorsitzenden des Fachbeirats mindestens alle zwei Jahre einberufen und geleitet.

(3) Die Landeskonzferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Erfahrungsaustausches
2. Erörterung grundsätzlicher Fragen der Erwachsenenbildung und der konzeptionellen Entwicklung der EEB Niedersachsen
3. Beschlussfassung über die Vorschlagsliste gem. § 3 Abs. 1 zur Berufung von vier Vertreterinnen oder Vertretern aus den Arbeitsgemeinschaften/Bildungswerken sowie drei Vertreter/innen aus dem Bereich der Hochschulen, aus anderen kirchlichen Be-

reichen und außerkirchlichen Trägern der Erwachsenenbildung für den Fachbeirat.

§ 11

Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der EEB Niedersachsen vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Nr. 33

Bekanntmachung der 14. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 10. Dezember 2008

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die 14. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 10. Dezember 2008 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 1/2009, S. 9) bekannt.

Oldenburg, den 9. Dezember 2009

Der Oberkirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
 Friedrichs
 Oberkirchenrat

Verzehnte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 10. Dezember 2008

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

In § 23 Abs. 4 b) wird das Wort „Erreichen“ durch das Wort „Vollendung“ ersetzt.

§ 24 Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Der Hebesatz für den Jahresbeitrag beträgt ab 1. 1. 2010 40 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 werden als neue Sätze 2 bis 7 eingefügt:

Erhöht sich der Fehlbetrag in der versicherungsmathematischen Bilanz, ist dessen Erhöhung insoweit auszugleichen, als sie auf einer Erhöhung des Leistungsbarwertes aufgrund einer Änderung der Gehaltstabellen im Sinne des Satzes 9 beruht. Übersteigt die Erhöhung des Leistungsbarwertes im Sinne des Satzes 2 die Erhöhung des Fehlbetrages in der versicherungsmathematischen Bilanz, ist der Ausgleich lediglich im Umfang der Erhöhung des Fehlbetrages vorzunehmen. Der Ausgleich erfolgt dadurch, dass der Hebesatz ab dem 1. Januar des übernächsten Jahres, das auf die Bilanz folgt, in dem Maß steigt, das zum Ausgleich der Erhöhung des Fehlbetrages nach Sätzen 2 oder 3 erforderlich ist. Der berechnete Hebesatz ist kaufmännisch auf ganze Prozentpunkte zu runden. Erhöhungen des Fehlbetrages, die aufgrund der Rundung nach Satz 4 nicht zu einer Anhebung des Hebesatzes führten, werden der nachfolgenden nach Sätzen 2 oder 3 auszugleichenden Fehlbetragserhöhung zugeschlagen. Veränderungen des Hebesatzes sind im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zu verkünden.

§ 24 a Abs. 1 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Für alle bei der Kasse Angemeldeten ist ab 1. 1. 2010 für Zeiten, für die höchstens 50 v. H. ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden, ein ermäßigter Beitrag in Höhe von 33 v. H. der Bemessungsgrundlage nach § 24 Abs. 1 Satz 8 zu zahlen.

Nach § 24 a Abs. 1 Satz 1 wird als neuer Satz 2 eingefügt:

§ 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erhöhung des Hebesatzes lediglich zur Hälfte zu übernehmen ist.

§ 33 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

Von den beteiligten Kirchen wird, zusätzlich zu der in Abs. 1 genannten, eine weitere einmalige Umlage in Höhe von insgesamt einhundert Millionen Euro erhoben. Hiervon entfallen auf die

- Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers siebenundsiebzig Millionen sechshunderttausend Euro
 - Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig elf Millionen sechshunderttausend Euro
 - Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg acht Millionen vierhunderttausend Euro
 - Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe eine Million siebenhunderttausend Euro
 - Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) sechshunderttausend Euro
 - Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) einhunderttausend Euro
- Die Umlage ist am 5. Januar 2009 fällig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

II.

Diese 14. Satzungsänderung tritt am 1. 1. 2009 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 34

Bekanntmachung der Änderungen in der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Februar 2009

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderungen in der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Februar 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2009, S. 27) bekannt.

Oldenburg, den 18. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
 der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
 Friedrichs
 Oberkirchenrat

Änderungen in der Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 20. Februar 2009

Die Zusammensetzung der Schiedsstelle der Konföderation (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 58 f.), zuletzt geändert durch die Änderung vom 15. August 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 176 hat sich wie folgt geändert:

3. Beisitzer der Gesamtausschüsse der Mitarbeitervertretungen gemäß § 59 Abs. 4 Satz 2 MVG

Herr Wilfried Staake, Winsen/Luhe, ist als Beisitzer ausgeschieden.

Herr Ralf Vullriede, Diepholz, ist zum Beisitzer berufen worden.

Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig:

Kammervorsitz:

Herr Richter am Landessozialgericht Martin Bender, Celle, ist mit Wirkung vom 12. Januar 2009 zum Vorsitzenden der Kammer des Diakonischen Werkes Braunschweig, berufen worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
 Behrens

Nr. 35

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 29. Februar 2009

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom

29. Februar 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/2009, S. 27) bekannt.

Oldenburg, den 18. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 29. Februar 2009

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 Kirchl. Amtsbl. S. 94 – Vom 16. August 2006 Kirchl. Amtsbl. S. 118 vom 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 Kirchl. Amtsbl. S. 174 , vom 13. November 2007 Kirchl. Amtsbl. S. 242 , vom 31. März 2008 Kirchl. Amtsbl. S. 38 – und vom 10. November 2008 Kirchl. Amtsbl. S. 217 hat sich wie folgt geändert.

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

c) vom Mitarbeiter-Vertretungs-Verband für den Bereich der Konföderation

Herr Ralf Reschke, Ganderkesee, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Hubert Rieping, Hannover, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 36

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 6. März 2009

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 6. März 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2009, S. 56) bekannt.

Oldenburg, den 18. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 6. März 2009

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f –), vom 16. Juni 2006 Kirchl. Amtsbl. S. 94 , vom 16. August 2006 Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7. November 2006 Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 Kirchl. Amtsbl. S. 174 , vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 , vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 , vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 und vom 29. Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen

b) von der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)

Herr Reiner Nicola, Oldenburg, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Walter Schmidt, Belm, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 37

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 65. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Januar 2009

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 65. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Januar 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2009, S. 56) bekannt.

Oldenburg, den 18. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 65. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 24. März 2009

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Januar 2009 über die 65. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle –
Behrens

65. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Januar 2009

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. März 2007 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 131), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung des Beschlusses vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 63. Änderung der Dienstvertragsordnung (n. F.) vom 24. November 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

§ 20 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der zusätzliche Erholungsurlaub nach Absatz 1 bleibt bei der Berechnung des Gesamturlaubs im Sinne des § 27 Absatz 4 TV-L unberücksichtigt.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Wardenburg, den 17. Februar 2009

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Röbken
Vorsitzender

Nr. 38**Bekanntmachung der Berufung eines Mitgliedes in das Theologische Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 4. Mai 2009**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Berufung eines Mitgliedes in das Theologische Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 4. Mai 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/2009, S. 57) bekannt.

Oldenburg, den 18. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Theologisches Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 4. Mai 2009

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), für die am 1. April 2008 begonnene sechsjährige Amtszeit

Oberkirchenrätin Annette Christine Lenk, Oldenburg, zum Mitglied der Evangelisch Lutherischen Kirche in Oldenburg in das Prüfungsamt berufen.

Oberkirchenrätin Dr. Albrecht, Oldenburg, ist durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst aus dem Theologischen Prüfungsamt ausgeschieden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 39**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 12. Juni 2009**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 12. Juni 2009 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 4/2009, S. 115) bekannt.

Oldenburg, den 18. Januar 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 12. Juni 2009

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 27. März 2006 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30 f), vom 16. Juni 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 94 –, vom 16. August 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 118 –, vom 7. November 2006 – Kirchl. Amtsbl. S. 163 –, vom 20. Juli 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 174 –, vom 13. November 2007 – Kirchl. Amtsbl. S. 242 –, vom 31. März 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 38 –, vom 10. November 2008 – Kirchl. Amtsbl. S. 217 –, vom 29. Januar 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 27 – und vom 6. März 2009 – Kirchl. Amtsbl. S. 56 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der beruflichen Vereinigungen**a) aus der Arbeitsgemeinschaft der Verbände kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen**

Herr Wolfgang Roehl, Lehrte, ist als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ausgeschieden.

Herr Ronald Brantl, Hannover, wird als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Frau Sabine Staberow, Lengede, scheidet zum 30. Juni 2009 als Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Herr Michael Busse, Salzgitter, bisher stellvertretendes Mitglied wird mit Wirkung vom 1. Juli 2009 als Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Herr Volker Riegelmann, Schandelah, wird mit Wirkung vom 1. Juli 2009 als stellvertretendes Mitglied in die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Geschäftsstelle
Behrens

Nr. 40**Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates**

Wir bitten um Beachtung folgender Rundschreiben:

Nr. 11/2009 vom 12.02.2009 (Veröffentlichung personenbezogener Daten der Konfirmanden)

Nr. 13/2009 vom 16.02.2009 (Richtlinien für die Bezuschussung von Kinderkrippen)

Nr. 15/2009 vom 25.02.2009 (Veröffentlichung personenbezogener Daten der Konfirmanden)

Nr. 23/2009 vom 20.03.2009 (Wahlen zum Vorsitz und zur Führung der Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde)

Nr. 35/2009 vom 03.06.2009 (Arbeitsrechtsregelung)

Nr. 40/2009 vom 07.07.2009 (Frequenzbereichszuweisungsverordnung, drahtlose Mikrofone)

Nr. 44/2009 vom 12.08.2009 (Führung von Fahrtenbüchern)

Nr. 65/2009 vom 10.12.2009 (Kollektenplan 2010)

Oldenburg, den 18. März 2010

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Friedrichs
Oberkirchenrat

V. Personalmeldungen

FIS-Kirchenrecht ohne Angabe der Personalmeldungen.

